



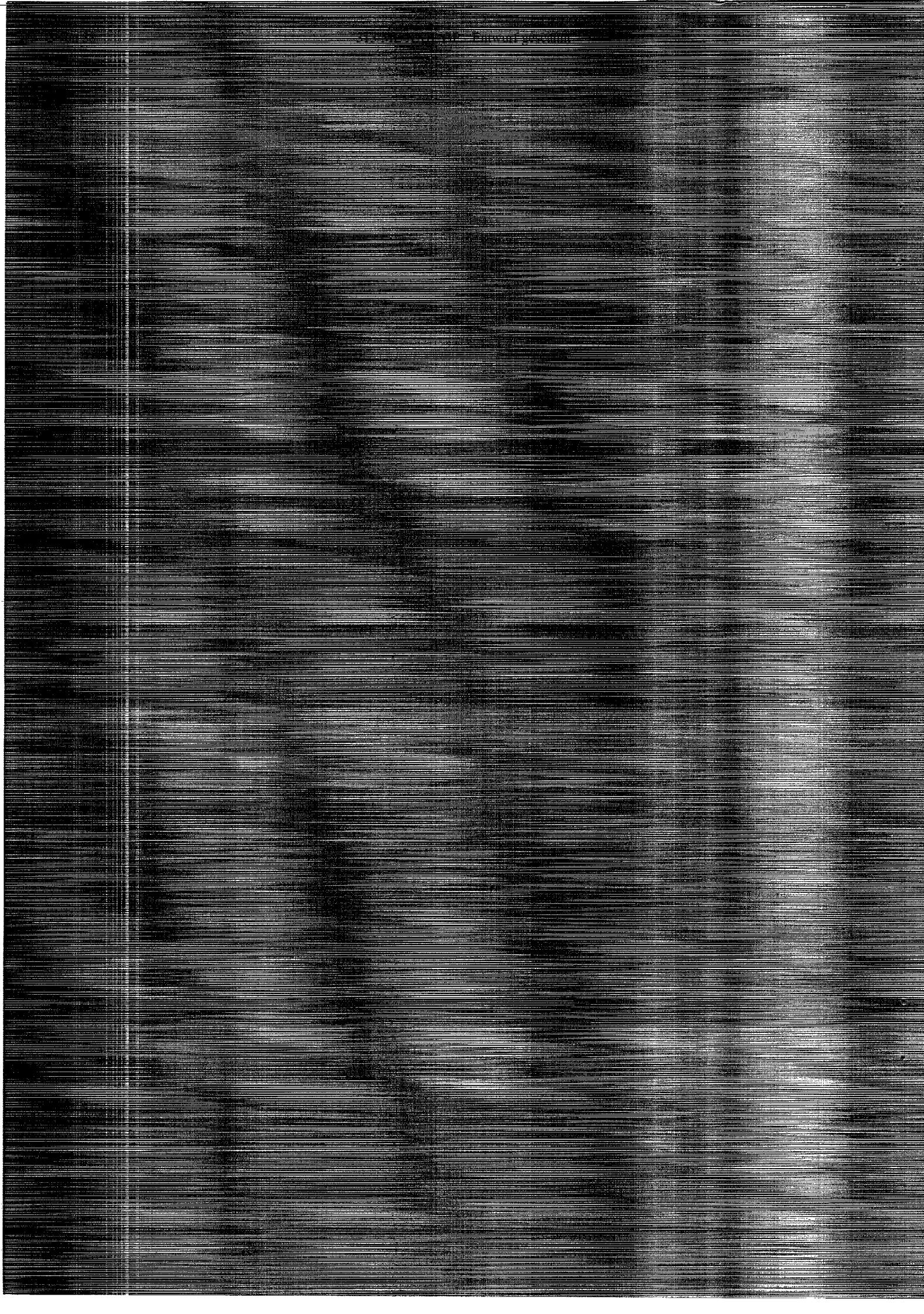
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Gerichtsgesetz

novelle 2005

E 318.003/0003-1 7/2005



**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche
Einbringungsgesetz 1962, das Außerstreitgesetz,
die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung,
das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Notariatstarifgesetz
und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden
(Gerichtsgebührennovelle 2005 – GGN 2005)**

Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Außerstreitgesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Notariatstarifgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden (Gerichtsgebührennovelle 2005 – GGN 2005)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBI. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2005, BGBI. I Nr. XXX, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Z 1 lit. g werden die Worte „der Einantwortungsurkunde“ durch die Worte „des Einantwortungsschlusses“ ersetzt;

b) Z 8 lautet:

„8. bei Abschriften (Duplikaten, Abschriften und Ausdrucken aus dem Grundbuch und dem Firmenbuch und den jeweiligen Hilfsverzeichnissen und Akten sowie aus den Schiffsregisterakten), Amtsbestätigungen (Zeugnissen) sowie bei Jahresabschlüssen und Schiffsregisterauszügen mit deren Bestellung (Veranlassung);“.

2. § 6a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Für die Inanspruchnahme automationsunterstützter Datenübermittlung ist bei einer Einsicht in Geschäftsbehelfe des Exekutionsverfahrens (§ 73a der Exekutionsordnung) eine Justizverwaltungsgebühr von 0,04 Cent je dem Einsichtnehmenden übermitteltem Zeichen, bei einer Einsicht in die Geschäftsregister der Verfahrensautomation Justiz eine Justizverwaltungsgebühr von einem Euro je abgefragtem Geschäftsfall und bei einer Einsicht in die Urkundensammlung des Grundbuchs eine Justizverwaltungsgebühr von 70 Cent je abgefragter Urkunde zu entrichten.“;

b) Abs. 2 lautet:

„(2) § 31a ist auf die in Abs. 1 angeführten Gebührenbeträge nicht anzuwenden.“;

c) der bisherige Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

3. In § 7 Abs. 1 lautet Z 3:

„3. bei Abschriften (Duplikaten, Abschriften und Ausdrucken aus dem Grundbuch und dem Firmenbuch und den jeweiligen Hilfsverzeichnissen und Akten sowie aus den Schiffsregisterakten), Amtsbestätigungen (Zeugnissen) sowie bei Jahresabschlüssen und Schiffsregisterauszügen derjenige, der darum ansucht oder in dessen Interesse diese Schriftstücke ausgestellt werden;“

4. In § 16 Abs. 2 wird die Wendung „im § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten aus dem Ehe- und Elternverhältnis“ durch die Wendung „in § 49 Abs. 2 Z 2a und 2b JN angeführten Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis“ ersetzt.

5. In § 28 Z 2 wird im Klammerzitat die Zahl „96“ durch die Zahl „98“ ersetzt.

6. In der Tarifpost 1 wird in der Anmerkung 9 die Wendung „im § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten“ durch die Wendung „in § 49 Abs. 2 Z 2a und 2b JN angeführten Streitigkeiten“ ersetzt.

7. In der Tarifpost 2 wird in der Anmerkung 6 die Wendung „im § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten“ durch die Wendung „in § 49 Abs. 2 Z 2a und 2b JN angeführten Streitigkeiten“ ersetzt.

8. In der Tarifpost 3 wird in der Anmerkung 6 die Wendung „im § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten“ durch die Wendung „in § 49 Abs. 2 Z 2a und 2b JN angeführten Streitigkeiten“ ersetzt.

9. In der Tarifpost 7 wird das Wort „Pflegschaftssachen“ durch die Wendung „Pflegschafts- und Unterhaltssachen“ ersetzt.

10. Die Tarifpost 9 wird wie folgt geändert:

a) In lit. d wird die Wendung „Grundbuchsabschriften und Abschriften aus den Hilfsverzeichnissen“ durch die Wendung „Abschriften aus dem Hauptbuch des Grundbuchs und aus dessen Hilfsverzeichnissen“ ersetzt;

b) nach der Anmerkung 3 wird folgende Anmerkung 3a eingefügt:

„3a. Werden sämtliche Urkunden, die auf Grund der mit der Eingabe beantragten Eintragung in die Urkundensammlung des Grundbuchs aufzunehmen sind, in elektronischer Form übermittelt, so ermäßigt sich die Eingabengebühr um 7 Euro. § 31a ist auf diesen Ermäßigungsbetrag nicht anzuwenden.“;

c) in der Anmerkung 15 wird die Wendung „Grundbuchsabschriften und Abschriften aus den Hilfsverzeichnissen“ durch die Wendung „Abschriften aus dem Hauptbuch des Grundbuchs und aus dessen Hilfsverzeichnissen“ ersetzt.

11. Die Tarifpost 10 wird wie folgt geändert:

a) In Z I lit. b Z 10 wird nach der Wendung „gemäß AktG 1965“ die Wortfolge „und SEG“ angefügt;

b) in Z III lit. a wird das Wort „Firmenbuchauszüge“ durch die Wendung „Auszüge aus dem Hauptbuch des Firmenbuchs“ ersetzt;

c) nach der Anmerkung 3 wird folgende Anmerkung 3a eingefügt:

„3a. Werden sämtliche Urkunden, die auf Grund der mit der Eingabe beantragten Eintragung oder sonst zur Aufbewahrung bei Gericht in die Urkundensammlung des Firmenbuchs aufzunehmen sind, in elektronischer Form übermittelt, so ermäßigt sich die Eingabengebühr um 7 Euro. § 31a ist auf diesen Ermäßigungsbetrag nicht anzuwenden.“;

d) in der Anmerkung 20 wird die Wendung „Firmenbuch- oder Schiffsregisterauszüge“ durch die Wendung „Auszüge aus dem Hauptbuch des Firmenbuchs, Jahresabschlüsse und Schiffsregisterauszüge“ ersetzt.

12. Die Tarifpost 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Anmerkung 2 wird folgende Anmerkung 2a eingefügt:

„2a. Wird der Antrag auf Scheidung der Ehe im Einvernehmen nach § 55a EheG während eines zwischen den Ehegatten anhängigen Rechtsstreits wegen Ehescheidung gestellt und ist die Pauschalgebühr für die Scheidungsklage nach Tarifpost 1 zum Zeitpunkt der Antragstellung vollständig entrichtet, so entfällt die Zahlungspflicht nach Tarifpost 12 lit. a Z 2, sofern zwischen der Einbringung der Scheidungsklage und jener des Scheidungsantrags nicht mehr als drei Jahre verstrichen sind.“;

b) die Anmerkung 3 lautet:

„3. Für die Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG ist – unabhängig davon, ob sie dem Gericht unterbreitet oder vor Gericht geschlossen wurde – neben der Gebühr nach Tarifpost 12 lit. a Z 2 eine weitere Pauschalgebühr von 180 Euro zu entrichten. Ist Gegenstand der Vereinbarung die Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache oder die Begründung sonstiger bücherlicher Rechte, so beträgt die Pauschalgebühr 270 Euro.“.

13. In der Tarifpost 14 lautet die Z 3a:

Gegenstand	Höhe der Gebühren
<i>„3a. für die Zusatzeintragung in die Gerichts- sachverständigen- und Gerichtsdolmet- scherliste gemäß § 3a Abs. 5 SDG im ersten Kalenderjahr</i>	<i>150 Euro</i>
<i>in jedem weiteren Kalenderjahr</i>	<i>30 Euro“</i>

14. Die Tarifpost 15 wird wie folgt geändert:

a) In lit. a wird die Wendung „und den Hilfsverzeichnissen, der Urkundensammlung des Firmenbuchs sowie aus den Firmenbuch- und Schiffsregisterakten“ durch die Wendung „des Grundbuchs und des Firmenbuchs, aus den Hilfsverzeichnissen des Firmenbuchs sowie aus den Grundbuch-, Firmenbuch- und Schiffsregisterakten“ ersetzt;

b) die Anmerkung 2 lautet:

„2. Abschriften aus dem Hauptbuch und den Hilfsverzeichnissen des Grundbuchs sowie Auszüge aus dem Hinterlegungsmassebuch unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 9 lit. d. Abschriften aus dem Hauptbuch des Firmenbuchs sowie Abschriften aus dem Schiffsregister unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 10 Z III.“;

c) die Anmerkung 7 lautet:

„7. Abschriften (Duplikate, Abschriften aus der Urkundensammlung des Grundbuchs und des Firmenbuchs, aus den Hilfsverzeichnissen des Firmenbuchs sowie aus den Grundbuch-, Firmenbuch- und Schiffsregisterakten) und Amtsbestätigungen (Zeugnisse) werden erst ausgefertigt, wenn die Gebühr hierfür beigebracht wird.“.

15. Artikel VI wird wie folgt geändert:

a) In Z 15j, 17, 18, 19 und 20 entfällt jeweils die Abkürzung „GGG“;

b) folgende Z 24 wird angefügt:

„24. §§ 2, 6a, 7, 16 und 28 sowie die Tarifposten 1, 2, 3, 7, 9, 10, 12, 14 und 15 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft. In ihrer dadurch geänderten Fassung sind die genannten Bestimmungen auf alle Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, hinsichtlich derer der Anspruch auf die Gebühr nach dem 31. Dezember 2005 begründet wurde. § 31a ist auf die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2005 veränderten Gerichts- und Justizverwaltungsgebührenbeträge in der Anmerkung 3 zur Tarifpost 12 und in der Tarifpost 14 Z 3a mit der Maßgabe anzuwenden, dass Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung der geänderten Gebührenbeträge die für März 2001 verlaubare Indexzahl des von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 ist.“.

Artikel 2

Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962

Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, zuletzt geändert durch die Zivilverfahrens-Novelle 2004, BGBl. I Nr. 128, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Z 5 lautet die lit. b:

„b) die Vollzugsgebühren nach dem Vollzugsgebührengesetz,“

2. In § 9 Abs. 4 lautet der erste Satz:

„Über Anträge nach Abs. 1 und 2 entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts Wien im Justizverwaltungsverfahren durch Bescheid; er kann den Leiter oder andere Bedienstete der Einbringungsstelle ermächtigen, solche Entscheidungen in seinem Namen auszufertigen.“

3. Dem § 19a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 Z 5 und § 9 Abs. 4 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Außerstreitgesetzes

Das Außerstreitgesetz, BGBl. I Nr. 111/2003, zuletzt geändert durch die Zivilverfahrens-Novelle 2004, BGBl. I Nr. 128, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 82 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In Verfahren über die Abstammung minderjähriger Kinder bleiben bei Entscheidungen über die Verfahrenshilfe die Unterhaltsansprüche des minderjährigen Kindes außer Betracht.“

2. Dem § 101 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In Verfahren über die Bemessung, Durchsetzung und Hereinbringung des gesetzlichen Unterhalts Minderjähriger bleiben bei Entscheidungen über die Verfahrenshilfe die Unterhaltsansprüche des minderjährigen Kindes außer Betracht.“

3. Nach § 207 wird folgender § 207a samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2005

§ 207a. § 82 Abs. 3 und § 101 Abs. 5 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2005 treten mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft. Diese Bestimmungen sind auch auf Verfahren anzuwenden, die vor ihrem In-Kraft-Treten anhängig geworden sind und zum Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens noch anhängig sind; § 64 Abs. 3 ZPO bleibt unberührt.“

Artikel 4

Änderung der Notariatsordnung

Die Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871, zuletzt geändert durch das Außerstreit-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 112/2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 1 wird die Wendung „unter den Voraussetzungen des § 25 eingetragene Erwerbsgesellschaften (Notar-Partnerschaften) bilden“ durch die Wortfolge „unter den Voraussetzungen der §§ 24, 25 offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften (Notar-Partnerschaften) bilden“ ersetzt.

2. In § 23 Abs. 1 Z 1 entfällt das Klammerzitat „(§ 6 EGG)“.

3. Dem § 25 wird folgende Z 10 angefügt:

„10. Prokura und Handlungsvollmacht können nicht wirksam erteilt werden.“

4. In § 76 Abs. 1 lit. h wird die Wortfolge „kaufmännischen Papieren“ durch die Wendung „unternehmerischen Wertpapieren“ ersetzt.

5. § 89 und die voranstehende Überschrift werden wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Wortfolge „kaufmännischen Papieren“ durch die Wendung „unternehmerischen Wertpapieren“ ersetzt;

b) in Abs. 2 wird die Wortfolge „kaufmännische Papiere“ durch die Wendung „unternehmerische Wertpapiere“ ersetzt; der Klammerausdruck „(Artikel 301 und 302 H.G.B.)“ entfällt.

6. In § 112 Abs. 2 wird die Wortfolge „kaufmännischen Papieren“ durch die Wendung „unternehmerischen Wertpapieren“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Rechtsanwaltsordnung

Die Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch die Zivilverfahrens-Novelle 2004, BGBI. I Nr. 128, wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Wendung „der eingetragenen Erwerbsgesellschaft (Rechtsanwalts-Partnerschaft)“ durch die Wortfolge „in der Rechtsform der offenen Gesellschaft oder der Kommanditgesellschaft (Rechtsanwalts-Partnerschaft)“ ersetzt und nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft darf nur im Einklang mit den berufsrechtlichen Vorschriften erfolgen.“;

b) in Abs. 2 Z 1 wird der Klammerausdruck „(§ 6 EGG)“ durch den Klammerausdruck „(§ 19 Abs. 1 Z 4 UGB)“ ersetzt.

2. In § 1b wird dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„An die Stelle der Bezeichnung „offene Gesellschaft“ kann die Bezeichnung „Partnerschaft“ oder – sofern die Firma nicht die Namen aller Gesellschafter enthält – der Zusatz „und (&) Partner“, an die Stelle der Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ kann die Bezeichnung „Kommandit-Partnerschaft“ treten.“

3. § 21c wird wie folgt geändert:

a) Der Z 9 werden folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt sinngemäß auch im Fall der Liquidation. Als Liquidator kann nur ein Rechtsanwalt wirksam bestellt werden, solange die Ausübung der Rechtsanwaltschaft noch nicht abgeschlossen ist. Soweit §§ 117 und 140 UGB zur Anwendung gelangen, steht der Entscheidung eines Gerichts auch ein im Schiedsverfahren wirksam ergangener Schiedsspruch gleich.“;

b) in der Z 9a entfällt der zweite Satz.

4. Nach § 21g wird folgender § 21h eingefügt:

„§ 21h. Von Rechtsanwälten und in einer Rechtsanwaltsgesellschaft können Prokura und Handlungsvollmacht nicht wirksam erteilt werden.“

5. In § 37 Abs. 1 lautet die Z 4:

„4. zu den Kriterien für die Ermittlung des angemessenen Honorars (§ 28 Abs. 1 lit. f);“

Artikel 6

Änderung des Rechtsanwaltstarifgesetzes

Das Bundesgesetz über den Rechtsanwaltstarif, BGBI. Nr. 189/1969, zuletzt geändert durch die Zivilverfahrens-Novelle 2004, BGBI. I Nr. 128, wird wie folgt geändert:

Dem § 23a wird folgender Satz angefügt:

„Werden in Grundbuch- und Firmenbuchsachen sämtliche Urkunden, die auf Grund der mit der Eingabe beantragten Eintragung in die Urkundensammlung des Grundbuchs oder Firmenbuchs aufzunehmen sind, im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt, so gebührt dem Rechtsanwalt dafür eine weitere Erhöhung der Entlohnung von 7 Euro.“

Artikel 7 Änderung des Notariatstarifgesetzes

Das Bundesgesetz vom 8. November 1973, BGBI. Nr. 576, über den Notariatstarif, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 132/2001, wird wie folgt geändert:

Dem § 21 wird folgender Satz angefügt:

„Werden sämtliche Urkunden, die auf Grund der mit der Eingabe beantragten Eintragung in die Urkundensammlung des Grundbuchs aufzunehmen sind, im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt, so gebührt dem Notar dafür eine Erhöhung der Entlohnung von 7 Euro.“

Artikel 8 Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. November 1896, RGBI. Nr. 217, zuletzt geändert durch die Zivilverfahrens-Novelle 2004, BGBI. I Nr. 128, wird wie folgt geändert:

Dem § 89c wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Eingaben, welche elektronisch eingebracht werden dürfen, sind von Rechtsanwälten und Notaren nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im elektronischen Rechtsverkehr einzubringen.“

Artikel 9 In-Kraft-Tretens- und Übergangsbestimmungen und Vollziehungsmaßnahmen zu den Artikeln 4 bis 8

- § 1. Die Artikel 4 bis 7 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.
- § 2. Artikel 8 tritt mit 1. Juli 2007 in Kraft.
- § 3. Für Notar-Partnerschaften und Gesellschaften zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft sind in Ansehung von Artikel 4 Z 1 bis 3 (§§ 22, 23 und 25 NO) und von Artikel 5 Z 1 bis 4 (§§ 1a, 1b, 21c, 21h RAO) die Übergangsvorschriften des § 907 UGB sinngemäß anzuwenden.
- § 4. Die Artikel 6 und 7 sind auf Eingaben anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2005 bei Gericht eingebracht werden.
- § 5. Verordnungen (Richtlinien) zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes (Artikel 5 Z 5 [§ 37 RAO]) können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Die erforderlichen Beschlüsse des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags sind bis zum 31. Dezember 2006 zu fassen.

Vorblatt

1. Problem

Nach der grundlegenden Neuordnung des Gerichtsgebührenrechts durch die Euro-Gerichtsgebühren-Novelle und einigen seither vorgenommenen punktuellen Änderungen (etwa durch die Zivilverfahrens-Novelle 2004) ergeben sich nun Novellierungserfordernisse einerseits im Zusammenhang mit der Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Urkunden an die Gerichte und der elektronischen Abfrage auch der Urkundensammlung des Grundbuchs und andererseits aus dem Wunsch nach einer gerechteren Gestaltung des Tarifsystems für die einvernehmliche Scheidung.

2. Ziele und Inhalt

Mit dieser Novelle soll den soeben angeführten Änderungsbedürfnissen Rechnung getragen werden.

Für die elektronische Abfrage der Urkundensammlung des Grundbuchs wird eine Justizverwaltungsgebühr eingeführt. Durch Reduktion der Eingabengebühr für Grundbuch- und Firmenbucheingaben bei elektronischer Urkundenübermittlung wird ein Anreiz dafür geboten, die Urkunden in elektronischer Form vorzulegen.

Bei den Gebühren für die einvernehmliche Scheidung wird die Vergleichsgebühr für den Fall erhöht, dass in der Scheidungsvereinbarung bücherliche Rechte begründet oder übertragen werden; im gegenteiligen Fall wird die Vereinbarungsgebühr dafür etwas ermäßigt. Zum Zweiten soll für einen während eines anhängigen Scheidungsstreits gestellten Antrag auf einvernehmliche Scheidung die Pauschalgebühr nach Tarifpost 12 lit. a Z 2 GGG dann nicht anfallen, wenn die Gebühr für die Scheidungsklage entrichtet wurde.

Weitere gerichtsgebührenrechtliche Regelungselemente betreffen eine Verringerung der Zusatzeintragsgebühr nach Tarifpost 14 Z 3a GGG ab dem zweiten Kalenderjahr, eine Modifikation der Gesetzesbestimmung über die Mitwirkung von Bediensteten der Einbringungsstelle an Entscheidungen über Stundungs- und Nachlassanträge, terminologische Klarstellungen und redaktionelle Bereinigungen.

Aus Anlass dieser gerichtsgebührenrechtlichen Neuerungen werden einerseits einige im Zusammenhang mit der Handelsrechtsreform aufgetretene Änderungserfordernisse im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht und andererseits ein zur Verfahrenshilfegewährung bei der Geltendmachung von Kindesunterhalt bestehender Regelungsbedarf gleichsam „miterledigt“.

3. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen, jedoch in Einzelpunkten lückenhaften, unbefriedigenden und korrekturbedürftigen Rechtslage.

4. Finanzielle Auswirkungen

Auf Grund ihrer „kompensatorischen“ Konzeption sind die Neuregelungen in ihrer Gesamtheit aufkommensneutral.

5. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

7. Aspekte der Deregulierung

Dem Vorhaben stehen keine Aspekte der Deregulierung entgegen.

8. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

A. Ausgangslage

Das Gerichtsgebührenrecht hat mit Beginn des Jahres 2002 durch das In-Kraft-Treten der Euro-Gerichtsgebühren-Novelle, BGBl. I Nr. 131/2001, eine grundlegende Neuordnung erfahren. Punktuelle Änderungsbedürfnisse, die seither entweder im Zusammenhang mit bestimmten Neuerungen im Bereich des Zivilrechts (wie z.B. der umfassenderen gesetzlichen Regelung zur Zivilrechtsmediation oder der innerstaatlichen Regelung der Europäischen Gesellschaft) oder aber aus Entwicklungen in der Rechtspraxis entstanden sind, wurden entweder mit dem jeweiligen Materiengesetz oder mit Gesetzesprojekten befriedigt, die primär anderen Regelungsbereichen gewidmet waren (wie etwa die Zivilverfahrens-Novelle 2004). Nun ergibt sich neuerlich die Notwendigkeit verschiedener Korrekturen, Adaptierungen und Klarstellungen im Gerichtsgebührenrecht. Diese Novellierungserfordernisse ergeben sich zum einen aus einer weiteren Modernisierung des Justizbetriebs, nämlich der Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Urkunden an die Gerichte und der elektronischen Abfrage auch der Urkundensammlung des Grundbuchs, zum anderen aus dem Wunsch nach einer gerechteren Gestaltung des Tarifsystems für die einvernehmliche Scheidung (auch im Zusammenspiel mit einem vorangegangenen streitigen Scheidungsverfahren) und schließlich aus dem Bestreben nach der Beseitigung von Unklarheiten und dem Bedürfnis nach redaktioneller Nachbesserung im Gefolge von Reformschritten in anderen Bereichen (etwa der Außerstreichverfahrensreform).

Im April 2005 hat das Bundesministerium für Justiz den Ministerialentwurf für ein Berufsrechts-Änderungsgesetz für Notare und Rechtsanwälte 2005 zur allgemeinen Begutachtung versendet. Dieser Gesetzesentwurf sieht unter anderem zahlreiche Regelungen über elektronische Urkunden und über den elektronischen Urkundenverkehr mit den Gerichten, insbesondere auch mit den Grundbuch- und Firmenbuchgerichten, vor. Im Zusammenhang mit diesem Gesetzesvorhaben hat sich nun aber auch die Notwendigkeit flankierender Regelungen im Bereich des Gerichtsgebührenrechts gezeigt, die bei Wahrung der für das Bundesministerium für Justiz üblichen Standards der Gesetzesvorbereitung nicht einfach in den Entwurf des Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2005 aufgenommen werden können, weil sie auf diese Weise keine Begutachtung mehr durchliefen. Die ergänzenden Neuerungen im Gerichtsgebührenrecht sollen jedoch vor ihrer Zuleitung an das Parlament einem ordentlichen Begutachtungsverfahren unterzogen werden, woraus sich die Notwendigkeit eines eigenständigen Ministerialentwurfs hiezu ergibt. Freilich bleibt damit noch offen, ob diese gebührenrechtlichen Novellierungselemente im weiteren Verlauf ihrer Gesetzerweiterung allenfalls in das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2005 integriert werden.

Dieses die elektronischen Urkunden betreffende Gesetzesvorhaben bietet aber auch Gelegenheit, einige gebührenrechtliche Regelungsbedürfnisse zu erfüllen, die sich in letzter Zeit gleichsam angesammelt haben. Der Bogen spannt sich dabei von verschiedenen redaktionellen Bereinigungen über terminologische Nacharbeiten zur Außerstreichverfahrensreform bis hin zu dem aus der Praxis an das Bundesministerium für Justiz herangetragenen Wunsch nach Modifikationen im Tarifsystem für die einvernehmliche Ehescheidung. Darüber hinaus werden aber in der Art einer kleinen Sammelnovelle auch aktuelle Änderungsnotwendigkeiten außerhalb des Gerichtsgebührenrechts aufgegriffen: Dabei geht es zum einen um Adaptionen im Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare im Gefolge der Handelsrechtsreform und zum anderen um eine Verbesserung der verfahrensrechtlichen Rechtsstellung minderjähriger Kinder bei der Geltendmachung des gesetzlichen Unterhalts und im Abstammungsverfahren durch erleichterten Zugang zur Verfahrenshilfe. Die Zusammenführung all dieser Komponenten ergab den nun zur Begutachtung versendeten Entwurf einer Gerichtsgebührennovelle 2005.

B. Wichtige Regelungselemente des Entwurfs

Mit dieser Novelle soll den oben angeführten Änderungsbedürfnissen Rechnung getragen werden.

Für die elektronische Abfrage der Urkundensammlung des Grundbuchs wird eine Justizverwaltungsgebühr eingeführt, die jener für die Abfrage der Urkundensammlung des Firmenbuchs entspricht. Durch Reduktion der Eingabengebühr für Grundbuch- und Firmenbucheingaben um einen Betrag von sieben Euro im Fall elektronischer Urkundenübermittlung wird der Praxis ein Anreiz dafür geboten, die in die jeweilige Urkundensammlung aufzunehmenden Urkunden vollständig in elektronischer Form beizubringen; damit soll der Elektronifizierung des Verkehrs zwischen den Parteien und dem Gericht ein zusätzlicher Impuls gegeben und der möglichst rasche Aufbau einer elektronischen Urkundensammlung bei den beiden Büchern gefördert werden.

Ein weiterer Schwerpunkt betrifft die Veränderung des Gebührengefüges für die einvernehmliche Scheidung nach § 55a Ehegesetz. Hier soll einerseits bei der Vergleichsgebühr danach differenziert werden, ob in der Vereinbarungsvereinbarung bisherige Rechte begründet oder übertragen werden; bejahendenfalls ist dafür eine höhere Gebühr als nach bisherigem Recht gerechtfertigt; für den gegenteiligen Fall wird die Vereinbarungsgebühr gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage etwas ermäßigt. Andererseits soll für den Fall eines während eines laufenden Scheidungsstreits gestellten Antrags nach § 55a Ehegesetz die bisherige Doppelbelastung durch das Anfallen sowohl der Pauschalgebühr nach der Anmerkung 9 zur Tarifpost 1 GGG als auch der Pauschalgebühr nach Tarifpost 12 lit. a Z 2 GGG vermieden werden.

Eine Differenzierung ist auch bei der Justizverwaltungsgebühr für die Zusatzeintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste gemäß § 3a Abs. 5 SDG (Tarifpost 14 Z 3a GGG) vorgesehen: Um die Möglichkeit einer solchen Zusatzeintragung attraktiver zu machen, soll künftig nur im ersten Kalenderjahr die bisherige Gebühr von 150 Euro zu entrichten sein; für jedes weitere Kalenderjahr fällt sodann nur ein Fünftel dieses Gebührenbetrags an.

Im Einbringungsrecht soll im Licht der jüngsten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zur Zuständigkeit für die Entscheidung über Nachlass- und Stundungsanträge die gesetzliche Regelung über die Art der Mitwirkung des Leiters oder sonstiger Bediensteter der Einbringungsstelle geändert werden.

Weiters dient diese Novelle einigen terminologischen Klarstellungen sowie redaktionellen Bereinigungen im Gerichtsgebührenrecht.

Und schließlich wird der in Punkt A angesprochene Novellierungsbedarf außerhalb des Gerichtsgebührenrechts befriedigt.

C. Alternativen

Zur Einführung einer Justizverwaltungsgebühr für die elektronische Abfrage der Urkundensammlung des Grundbuchs gibt es – sofern man nicht auf dem Standpunkt eines grundsätzlich entgeltfreien Agierens der Justiz steht – keine Alternative. Soweit mit den erwähnten Gebührenregelungen Anreize für ein aus der Sicht eines modernen Justizbetriebs gewünschtes Parteiverhalten geschaffen werden sollen, könnte man es zwar aus rein gebührenrechtlicher Sicht auch bei der bisherigen Rechtslage belassen, dies allerdings mit der Konsequenz, dass sich etwa bei der Urkundenvorlage der gewünschte Umstieg zur elektronischen Übermittlung wohl nur zögerlich abzeichnen würde. Im Bereich der einvernehmlichen Scheidung bliebe es ohne gesetzgeberisches Einschreiten bei der bisherigen, von vielen als ungerecht empfundenen Rechtslage.

D. Finanzielle Auswirkungen

Soweit die hier vorgeschlagenen Neuerungen als eigentliche Gebührenregelungen anzusprechen sind, also unmittelbaren Einfluss auf die Gebühreneinnahmen der Justiz haben, sind sie in ihrer Gesamtheit strikt „kompensatorisch“ konzipiert, haben also in ihrer Gesamtheit keine Änderung des Gebührenaufkommens zur Folge. Die Verminderung der Eingabengebühr für Grundbuch- und Firmenbucheingaben bei elektronischer Urkundenübermittlung reduziert zwar bei isolierter Betrachtung das aus diesem Segment erfließende Gebührenaufkommen, doch wird infolge des damit verbundenen Anreizes zur Urkundenübermittlung in elektronischer Form umso rascher die elektronische Urkundensammlung aufgebaut, was zur vermehrten elektronischer Abfrage und damit auch zu entsprechenden Gebühreneinnahmen auf dieser Seite führen wird. Hinzu kommt, dass aus der Einführung der Justizverwaltungsgebühr von 70 Cent für die Abfrage der Urkundensammlung des Grundbuchs entsprechende Zuflüsse zu erwarten sind. Insgesamt werden sich die Auswirkungen aus all diesen Maßnahmen die Waage halten und somit aufkommensneutral sein.

Ähnlich verhält es sich mit der Veränderung des Gebührengefüges für die einvernehmliche Scheidung. Aus dem Entfall der Pauschalgebühr nach Tarifpost 12 lit. a Z 2 GGG bei vorangegangener Scheidungs-klage und Entrichtung der dafür zu zahlenden Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 ist ebenso eine geringfügige Reduktion der diesbezüglichen Gebühreneinnahmen zu erwarten wie aus der Ermäßigung der „normalen“ Vereinbarungsgebühr nach der Anmerkung 3 zur Tarifpost 12 GGG von derzeit 200 Euro auf künftig 180 Euro. Diese Mindereinnahmen werden jedoch durch die höhere Vereinbarungsgebühr von 270 Euro für die „grundbuchsqualifizierte“ Scheidungsvereinbarung wettgemacht.

Dass die Reduktion der Zusatzeintragungsgebühr nach Tarifpost 14 Z 3a GGG letztlich zu einer – wenn-gleich in absoluten Zahlen wohl nur bescheidenen – Erhöhung des Gebührenaufkommens führen wird, mag auf den ersten Blick paradox klingen. Es erklärt sich aber ohne weiteres daraus, dass von der Mög-llichkeit dieser Zusatzeintragung bisher in der Praxis kaum nennenswerter Gebrauch gemacht wurde, und zwar offensichtlich wegen der als prohibitiv hoch empfundenen Jahresgebühr von 150 Euro. Mit der beträchtlichen Reduktion dieser Gebühr ab dem zweiten Kalenderjahr ist die berechtigte Erwartung ver-

bunden, dass die Möglichkeit dieser Zusatzeintragung künftig wesentlich stärker nachgefragt werden wird, woraus sich insgesamt eine geringfügige Einnahmenerhöhung ergeben wird.

E. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Das Gesetzesvorhaben wird keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und auf den Wirtschaftsstandort Österreich zeitigen.

F. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG bzw. § 7 Abs. 1 F-VG 1948, weil es sich dabei um eine Angelegenheit der Bundesfinanzen im Sinn der erstgenannten bzw. um Bundesabgaben im Sinn der zweitgenannten Bestimmung handelt.

G. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Es bestehen keine Besonderheiten im Gesetzgebungsverfahren.

H. Aspekte der Deregulierung

Da das angestrebte Ziel nur durch eine Gesetzesänderung erreicht werden kann und die vorgeschlagenen Änderungen auch nicht über den dafür erforderlichen Regelungsumfang hinaus gehen, stehen dem Vorhaben keine Aspekte der Deregulierung entgegen.

I. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

(Änderung des Gerichtsgebührengesetzes)

Zu Z 1 lit. a (§ 2 Z 1 GGG)

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine terminologische Anpassung an die mit der Außerstreitverfahrensreform herbeigeführte Neubenennung der das Verlassenschaftsverfahren beendenden Gerichtsscheidung (§§ 178 ff AußStrG).

Zu Z 1 lit. b, Z 3, Z 10 lit. a und c, Z 11 lit. b und d und Z 14 (§ 2 Z 8, § 7 Abs. 1, TP 9 lit. d und Anmerkung 15, TP 10 Z III lit. a und Anmerkung 20, TP 15 GGG)

Nach bisheriger Rechtslage ergab sich nicht mit letzter Klarheit, für welche Abschriften bzw. Ausdrucke aus dem Grundbuch und dem Firmenbuch nun entweder die Tarifpost 9 oder 10 oder die Tarifpost 15 die maßgebliche Gesetzesstelle ist. Tarifpost 9 lit. d GGG spricht ganz allgemein von „Grundbuchsabschriften und Abschriften aus den Hilfsverzeichnissen“, Tarifpost 10 Z III lit. a GGG ganz allgemein von „Firmenbuchauszügen“; im Klammerzitat der Tarifpost 15 lit. a GGG ist von „Abschriften aus der Urkundensammlung und den Hilfsverzeichnissen, der Urkundensammlung des Firmenbuchs sowie aus den Firmenbuch- und Schiffsregisterakten“ die Rede; in der Anmerkung 2 zur Tarifpost 15 heißt es dann jedoch, dass „Grundbuchsabschriften und Auszüge aus dem Hinterlegungsmassebuch“ der Gebühr nach Tarifpost 9 lit. d unterliegen, „Abschriften aus dem Firmenbuch sowie Abschriften aus dem Schiffsregister“ der Gebühr nach Tarifpost 10 III. Wie all diese Regelungen zusammenpassen, lässt sich mehr vermuten denn eindeutig durch Auslegung gewinnen. Hier soll nun Klarheit geschaffen werden, indem jeweils zwischen den einzelnen Komponenten des Grundbuchs und des Firmenbuchs unterschieden wird.

Nach der Neuregelung kommt die Tarifpost 9 lit. d GGG für Abschriften aus dem Hauptbuch des Grundbuchs und aus dessen Hilfsverzeichnissen zum Tragen (wobei unter „Abschriften“ alltagssprachlich „Ausdrücke“ zu verstehen sind; siehe zu dieser terminologischen Frage unten im nachfolgenden Absatz), für Auszüge aus dem Hauptbuch des Firmenbuchs die Tarifpost 10 Z III lit. a und für Jahresabschlüsse die Tarifpost 10 Z III lit. b GGG. Für alle übrigen Komponenten des Grundbuchs und des Firmenbuchs richtet sich die Gebührenpflicht hingegen nach Tarifpost 15 GGG, also für Abschriften aus der Urkundensammlung des Grundbuchs und des Firmenbuchs, aus den Hilfsverzeichnissen des Firmenbuchs sowie – unter der Voraussetzung der Beglaubigung der Abschrift – aus den Grundbuch- und Firmenbuchakten nach Tarifpost 15 lit. a und für unbeglaubigte Abschriften aus den Grundbuch- und Firmenbuchakten nach der Anmerkung 6 zur Tarifpost 15 GGG.

Korrespondierend zu dieser Klarstellung sind die Regelungen in § 2 Z 8, in § 7 Abs. 1 Z 3, in der Anmerkung 15 zur Tarifpost 9, in der Anmerkung 20 zur Tarifpost 10 und in den Anmerkungen 2 und 7 zur Tarifpost 15 GGG neu zu formulieren. Dabei wird deutlich gemacht, dass zwischen „Abschriften“, „Ausdrücken“, „Auszügen“ und „Ablichtungen“ (Kopien) terminologisch kein Unterschied besteht. Bei all dem wird nicht übersehen, dass auch in den Regelungen des § 4 Abs. 6 GGG und des § 8 Abs. 2 GGG diese Begriffe nebeneinander verwendet werden; hier erübrigt sich allerdings eine glättende Modifikation des Gesetzestextes, weil durch das jeweilige Zitat der zugehörigen Gesetzesstelle kein Zweifel daran bestehen kann, welche Gebührenbestimmung gemeint ist.

Hinzuweisen ist letztlich darauf, dass für Abschriften aus den Urkundensammlungen und aus den Hilfsverzeichnissen des Firmenbuchs unabhängig davon, ob diese Abschriften beglaubigt oder unbeglaubigt ausgefolgt werden, der Gebührenbetrag von 1,40 Euro nach Tarifpost 15 lit. a GGG und nicht etwa jener von 35 Cent nach Anmerkung 6 zur Tarifpost 15 GGG zum Tragen kommt, weil es sich dabei ja nicht um Abschriften oder Ablichtungen aus Akten handelt.

Zu Z 2 (§ 6a GGG)

Die Urkundensammlung des Grundbuchs soll zunehmend aus elektronischen statt aus papierenen Dokumenten bestehen. Diese elektronischen Dokumente können – zunächst noch über Übermittlungsstellen – elektronisch abgefragt werden. In § 6a Abs. 1 GGG wird für diese elektronische Abfrage von Urkunden aus der Urkundensammlung des Grundbuchs eine Justizverwaltungsgebühr vorgesehen. Diese Gebühr beträgt 70 Cent je abgefragter Urkunde und ist damit gleich hoch wie die in § 1 Abs. 1 Z 11 lit. b der

Firmenbuchdatenbankverordnung vorgesehene Gebühr für die Abfrage einer Urkunde aus der Urkundensammlung des Firmenbuchs.

Mit Artikel II Z 3 lit. b der SDG-Novelle, BGBI. I Nr. 115/2003, wurde der frühere § 6a Abs. 2 GGG über die – modifizierte – Anwendbarkeit der Valorisierungsregelung des § 31a GGG auf den in § 6a Abs. 1 GGG angeführten Gebührenbetrag aufgehoben. Als Begründung dafür wurde in den Gesetzesmaterialien angeführt, dass die gesetzliche Valorisierung nach § 31a GGG für Justizverwaltungsgebühren für elektronische Abfragen nicht adäquat sei, weil die Gestaltung der Abfragegebühren unter anderem auch von den technischen Entwicklungen abhänge (RV 234 BlgNr 22. GP 12). An der Richtigkeit dieser Beurteilung ist auch aus heutiger Sicht nicht zu zweifeln. Die Frage ist aber, ob allein durch die Aufhebung des damaligen § 6a Abs. 2 GGG schon mit ausreichender Klarheit sichergestellt ist, dass tatsächlich die indexgebundene gesetzliche Wertsicherung nicht zum Tragen komme. Gemäß § 31a Abs. 1 GGG findet die Neufestsetzung von Gebühren nämlich für „die in diesem Bundesgesetz und dessen Tarif angeführten festen Gebühren“ statt. Dies würde sich auch auf die Gebührenbeträge nach § 6a Abs. 1 GGG beziehen. Um nun in Fortsetzung der seinerzeitigen Regelungsintention eindeutig klarzustellen, dass § 31a GGG auf die Abfragegebühren des § 6a Abs. 1 GGG nicht anzuwenden ist, bedarf es daher einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung; sie findet sich in dem neu konzipierten Abs. 2 des § 6a GGG.

Zu Z 4, 6, 7 und 8 (§ 16 Abs. 2, TP 1, 2 und 3 GGG)

Bei diesen Änderungen handelt es sich um Anpassungen an die mit dem Außerstreit-Begleitgesetz, BGBI. I Nr. 112/2003, veränderte Fassung des § 49 Abs. 2 JN und an den Umstand, dass es seit der Außerstreitverfahrensreform keine mit Klage geltend zu machenden Streitigkeiten aus dem Elternverhältnis mehr gibt.

Zu Z 5 (§ 28 GGG)

Dabei handelt es sich um eine Zitatangepfung, mit der auch hier die mit der SDG-Novelle, BGBI. I Nr. 115/2003, geschehene Klarstellung hinsichtlich der grundsätzlichen Gebührenpflicht für Anträge nach § 98 Ehegesetz legistisch nachvollzogen wird.

Zu Z 9 (TP 7 GGG)

Mit der Neuformulierung der Überschrift zur Tarifpost 7 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es seit der Außerstreitverfahrensreform auch außerstreitige Unterhaltsverfahren gibt, die nicht zu den Pflegschaftssachen zu zählen sind, zumal gesetzliche Unterhaltsansprüche zwischen in gerader Linie verwandten Personen (also etwa die Unterhaltsansprüche volljähriger Kinder gegen ihre Eltern) nunmehr im außerstreitigen Verfahren geltend zu machen sind.

Zu Z 10 lit. b und Z 11 lit. c (TP 9 und 10 GGG, jeweils Anmerkung 3a)

Mit diesen Ermäßigungsregelungen soll der Praxis ein Anreiz dafür geboten werden, die mit einer Grundbuch- oder Firmenbucheingabe vorzulegenden Urkunden vollständig in elektronischer Form zu übermitteln. Damit wird nicht nur der elektronische Verkehr zwischen den Parteien und den Gerichten gefördert, sondern auch der Aufbau eines in elektronischer Form zur Verfügung stehenden Teils der Urkundensammlungen des Grundbuchs und des Firmenbuchs. Zu den Voraussetzungen für diese Ermäßigung ist zweierlei anzumerken: Es müssen alle in die jeweilige Urkundensammlung aufzunehmenden Urkunden in elektronischer Form übermittelt werden, um in den Genuss der Gebührenermäßigung zu kommen. Wird nur ein Teil der in die Sammlung aufzunehmenden Urkunden elektronisch, ein anderer Teil jedoch in Papier übermittelt, so bleibt es unermäßigt bei der Eingabengebühr in der in Tarifpost 9 lit. a bzw. Tarifpost 10 lit. a GGG vorgesehenen Höhe. Hingegen setzt die Ermäßigung der Eingabengebühr nicht voraus, dass auch die Eingabe selbst elektronisch übermittelt wird (was zumindest in der ersten Zeit nach dem Inkraft-Treten dieser Novelle technisch auch noch gar nicht flächendeckend möglich sein wird). Das Erfordernis vollständig elektronischer Übermittlung bezieht sich also nur auf die in die jeweilige Sammlung aufzunehmenden Urkunden, nicht aber auf die Eingabe selbst. Genauso wenig wird die Anwendbarkeit der Ermäßigung dadurch gehindert, dass vorzulegende Urkunden, die nicht in die jeweilige Sammlung aufzunehmen sind, bloß in Papier vorgelegt werden.

Die Ermäßigung der Eingabengebühr muss vom Zahlungspflichtigen nicht etwa – wie eine Gebührenbefreiung – ausdrücklich geltend gemacht werden, sondern ist bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen von Amts wegen zu berücksichtigen.

Im jeweiligen zweiten Satz der Ermäßigungsregelung wird angeordnet, dass der Ermäßigungsbeitrag von 7 Euro nicht der gesetzlichen Valorisierung nach § 31a GGG unterliegt.

Zu Z 11 lit. a (TP 10 Z 1 lit. b Z 10 GGG)

Durch die Ergänzung dieses Gebührentatbestandes wird im Gefolge des SE-Gesetzes, BGBl. I Nr. 67/2004, Art. I, klargestellt, dass auch Umwandlungen nach diesem Gesetz der Eintragungsgebühr von 159 Euro unterliegen.

Zu Z 12 (TP 12 GGG)

Damit werden Änderungswünsche zu den gebührenrechtlichen Bestimmungen über die Ehescheidung umgesetzt, die vor allem aus der Richterschaft an das Bundesministerium für Justiz herangetragen wurden.

a) Zu lit. a (Anmerkung 2a zur TP 12)

Wenn zunächst eine Scheidungsklage eingebracht und im Verlauf des streitigen Scheidungsverfahrens sodann von beiden Ehegatten ein Antrag auf einvernehmliche Scheidung gemäß § 55a Ehegesetz gestellt wird, ist das streitige Scheidungsverfahren gemäß § 460 Z 10 ZPO zu unterbrechen und das außerstreitige Verfahren zur Durchführung der einvernehmlichen Scheidung einzuleiten. Gebührenrechtlich findet ein solches Ineinandergreifen der beiden Scheidungsverfahren nach gegenwärtiger Rechtslage keine Berücksichtigung; dies bedeutet, dass zunächst der klagende Ehegatte die Pauschalgebühr nach der Anmerkung 9 zur Tarifpost 1 GGG für die Scheidungsklage in Höhe von 191 Euro zu entrichten hat und in der Folge uneingeschränkt die gesamten Gerichtsgebühren für die einvernehmliche Ehescheidung anfallen, also die Pauschalgebühr von 180 Euro für den Scheidungsantrag und die Vergleichsgebühr von 200 Euro für die Scheidungsvereinbarung. Diese Rechtslage wurde mit dem Argument kritisiert, dass das kumulative Anfallen von drei Gebühren mit einem Gesamtbetrag von 571 Euro für einen Vorgang, der von den Parteien als einheitlich empfunden werde, eine überschießende Gebührenbelastung sei, die überdies eine einvernehmliche Lösung des Scheidungskonflikts erschwere, weil auf Grund dieser Rechtslage – abhängig von Art und Umfang der zu regelnden Scheidungsfolgen – die einvernehmliche Scheidung für die Ehegatten wesentlich teurer sein könne als die Fortführung des streitigen Scheidungsverfahrens.

Diese Argumentation ist zutreffend. Daher soll künftig in der geschilderten Konstellation die Pauschalgebühr für den Scheidungsantrag nach Tarifpost 12 lit. a Z 2 GGG in Höhe von 180 Euro nicht mehr anfallen, sodass sich die gesamte Gebührenbelastung auf die Pauschalgebühr für die Scheidungsklage nach Anmerkung 9 zur Tarifpost 1 GGG in Höhe von 191 Euro und die Vereinbarungsgebühr in der jeweiligen Höhe (siehe dazu sogleich im Folgenden) beschränkt. Voraussetzung für diese Begünstigung (neue Anmerkung 2a zur Tarifpost 12 GGG) ist jedoch, dass die Pauschalgebühr für die Scheidungsklage zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 55a Ehegesetz vollständig entrichtet ist. Wenn dies nicht der Fall ist, haben die Ehegatten wie nach bisheriger Rechtslage zusätzlich auch die Pauschalgebühr für den Scheidungsantrag in voller Höhe zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn dem Ehegatten, der die Scheidungsklage eingereicht hatte, die Verfahrenshilfe bewilligt worden war und daher bloß auf Grund der Verfahrenshilfe keine Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 GGG zu entrichten war. Mit anderen Worten: Der Umstand, dass dem Scheidungskläger die Verfahrenshilfe bewilligt worden war, steht der Begünstigungsregelung nach der neuen Anmerkung 2a zur Tarifpost 12 GGG entgegen, weil es diesfalls ja nicht zur vollständigen Entrichtung der Pauschalgebühr für die Scheidungsklage kommt. Freilich besteht in einem solchen Fall immer noch die Möglichkeit, so wie schon nach der bisherigen Rechtslage die Verfahrenshilfe auch für den nachfolgenden Scheidungsantrag zu begehren. In diesem Zusammenhang sei in Erinnerung gerufen, dass sich die Verfahrenshilfe für die Scheidungsklage nicht auch auf ein nachfolgendes Außerstreitverfahren zur Scheidung der Ehe gemäß § 55a Ehegesetz erstreckt, weil es sich dabei um zwei verschiedene Verfahren handelt. Hinzu kommt, dass in diesen beiden Verfahren auch die Zahlungspflicht für die jeweiligen Gebühren unterschiedlich geregelt ist; während für das streitige Scheidungsverfahren die Zahlungspflicht ausschließlich den Scheidungskläger trifft, sind für die Gebühren für das außerstreitige Scheidungsverfahren beide Ehegatten zahlungspflichtig.

Zur Klarstellung sei erwähnt, dass die Begünstigung nach der neuen Anmerkung 2a zur Tarifpost 12 GGG nur an das geschilderte Ineinandergreifen von streitigem und außerstreitigem Scheidungsverfahren anknüpft, nicht aber etwa dann zum Tragen kommt, wenn zu einem früheren Zeitpunkt ein streitiges Scheidungsverfahren eingeleitet, dieses sodann – etwa durch Klagszurücknahme, Klagsabweisung oder unter Umständen auch durch ewiges Ruhen – beendet und erst in weiterer Folge ein Antrag gemäß § 55a Ehegesetz gestellt wurde. Der Scheidungsantrag muss also noch während der Anhängigkeit des Rechtsstreits über die Scheidungsklage gestellt werden.

Überdies muss noch ein gewisser zeitlicher Zusammenhang zwischen den beiden Verfahrenseinleitungen bestehen: Im letzten Halbsatz wird die Begünstigung zusätzlich daran geknüpft, dass der Scheidungsantrag höchstens drei Jahre nach Einbringung der Scheidungsklage gestellt wird.

b) Zu lit. b (Anmerkung 3 zur TP 12)

Ein zweiter Regelungswunsch betraf die schon im Allgemeinen Teil angesprochene Differenzierung bei der Pauschalgebühr für die Scheidungsvereinbarung. Demgemäß wird nun zwischen einer „einfachen“ und einer „qualifizierten“ Scheidungsvereinbarung unterschieden. Letztere liegt dann vor, wenn die Scheidungsvereinbarung – neben sonstigen Regelungselementen – auch die Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache oder die Begründung sonstiger bücherlicher Rechte zum Gegenstand hat. Beispiele wären etwa die im Scheidungsvergleich vereinbarte Übertragung des Eigentumsrechts an einer Liegenschaft, die Übertragung der Hälfte des Mindestanteils an einer Eigentumswohnung an einen der beiden Ehegatten (sodass dieser nun alleiniger Wohnungseigentümer wird), die Begründung eines Pfandrechts an der Liegenschaft eines Ehegatten zur Sicherung der Ausgleichszahlungsforderung des anderen Ehegatten oder die Begründung eines dinglichen Wohnrechts an der Liegenschaft des einen Ehegatten zugunsten des anderen. Hingegen wäre etwa die Vereinbarung, dass eine Liegenschaft im Eigentum eines Ehegatten zu verbleiben habe, nicht im genannten Sinn qualifiziert.

Für diese „qualifizierten“ Scheidungsvereinbarungen ist eine höhere Vergleichsgebühr (270 Euro statt 200 Euro) gerechtfertigt, weil sich dabei die Parteien ja die sonst mit der Urkundenerichtung für eine Grundbuchseintragung verbundenen Kosten – wie z.B. die Beglaubigungsgebühr – ersparen. Im Gegenzug zur Erhöhung der Pauschalgebühr für die „qualifizierte“ Scheidungsvereinbarung kann die Gebühr für die „einfache“ Scheidungsvereinbarung etwas herabgesetzt werden (von 200 Euro auf 180 Euro), sodass im Ergebnis die Gerichtsgebühr für die Erstere um 50 % höher liegt als die Gerichtsgebühr für die Zweitere.

Die zur Umsetzung dieses zweiten Regelungswunsches erforderliche Neuformulierung der Anmerkung 3 zur Tarifpost 12 GGG gibt auch Gelegenheit, einem fallweise in der Praxis anzutreffenden Missverständnis entgegenzuwirken: Zuweilen wird die Auffassung vertreten, dass die Vereinbarungsgebühr nur dann anfalle, wenn die Scheidungsvereinbarung vor Gericht geschlossen werde, nicht aber auch dann, wenn die Parteien eine solche Vereinbarung bereits vor dem Gerichtstermin aufgesetzt hätten und dem Gericht sodann nur noch unterbreitet. Diese Auffassung ist unrichtig. Es wird daher in einem in die Formulierung der Anmerkung 3 eingeschobenen Hinweis klargestellt, dass die Vereinbarungsgebühr auch dann anfällt, wenn die Vereinbarung dem Gericht bloß unterbreitet wird.

Zu Z 13 (TP 14 GGG)

Schon im Allgemeinen Teil wurde ausgeführt, dass es einer erheblichen Ermäßigung der Justizverwaltungsgebühr für die Zusatzeintragung gemäß § 3a Abs. 5 SDG bedarf, um diese Möglichkeit für Sachverständige und Dolmetscher attraktiv zu gestalten. Demgemäß wird künftig nun zwar noch für das erste Kalenderjahr der bisherige Gebührenbetrag von 150 Euro vorgesehen, für jedes weitere Kalenderjahr jedoch nur mehr eine Gebühr von 30 Euro.

Zu Z 15 lit. a (Artikel VI Z 15j, 17, 18, 19 und 20 GGG)

Die Zitierung der Abkürzung eines Gesetzes in den Bestimmungen dieses Gesetzes selbst (so genannte „Binnenzitierung“) ist nicht nur überflüssig, sondern auch legitistisch unrichtig (Legistische Richtlinie Nr. 134). Soweit daher in Übergangsbestimmungen zum Gerichtsgebührengesetz die Abkürzung „GGG“ zitiert ist, hat diese zu entfallen.

Zu Z 15 lit. b (Artikel VI Z 24 GGG)

Diese Ziffer enthält die In-Kraft-Tretens- und Übergangsregelung zu den das Gerichtsgebührengesetz betreffenden Teilen der Gerichtsgebührennovelle 2005.

Zu Artikel 2

(Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962)

Zu Z 1 (§ 1 GEG 1962)

Das frühere Vollzugs- und Wegegebührengesetz wurde mit der EO-Nov. 2003, BGBI. I Nr. 31, durch das Vollzugsgebührengesetz ersetzt. Dies ist bei der Anführung der nach dem Gerichtlichen Einbringungsgesetz 1962 hereinzubringenden Gebühren in § 1 Z 5 zu berücksichtigen.

Zu Z 2 (§ 9 GEG 1962)

In seinem Erkenntnis vom 18.10.2004, 2004/17/0081, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass § 9 Abs. 4 GEG 1962 (in dem unter anderem vorgesehen ist, dass der Präsident des Oberlandesgerichts Wien seine Befugnis zur Entscheidung über Stundungs- und Nachlassanträge an den Leiter der Einbringungsstelle übertragen kann) aus Gründen verfassungskonformer Auslegung nicht als Ermächtigung zur Übertragung der Zuständigkeit zur Erledigung der dort umschriebenen Angelegenheiten vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien auf den Leiter der Einbringungsstelle, sondern bloß als solche zur Übertragung der Approbationsbefugnis zu deuten sei. Für eine Ermächtigung im erstgenannten Sinne fehle es nämlich an der nach Art. 18 B-VG erforderlichen gesetzlichen Determinierung (unter Hinweis auf VfGH 17.12.1965, VfSlg Nr. 5184). Entsprechend diesem Verständnis des Verwaltungsgerichtshofs wird die angesprochene Regelung in § 9 Abs. 4 GEG 1962 nun modifiziert, nämlich dahin, dass der Präsident des Oberlandesgerichts Wien den Leiter der Einbringungsstelle ermächtigen kann, Entscheidungen über Stundungs- und Nachlassanträge im Namen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien auszufertigen. Angesichts dieser qualitativen Einschränkung (Übertragung bloß der Approbations-, nicht der Entscheidungsbefugnis) spricht freilich nichts dagegen, den Kreis jener Personen, auf die diese Befugnis übertragen werden kann, über den Leiter der Einbringungsstelle hinaus auch auf andere Bedienstete der Einbringungsstelle auszudehnen.

Zu Z 3 (§ 19 Abs. 4 GEG 1962)

Dies ist die In-Kraft-Tretens-Regelung für die Änderungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 durch diese Novelle.

Zu Artikel 3**(Änderung des Außerstreitgesetzes)****Zu Z 1 und 2 (§ 82 und § 101 AußStrG)**

Gemäß § 7 Abs. 1 AußStrG sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Verfahrenshilfe, ausgenommen § 72 Abs. 2 erster Satz ZPO, im Außerstreitverfahren sinngemäß anzuwenden. § 63 Abs. 1 ZPO sieht vor, dass einer Partei Verfahrenshilfe auf Antrag so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen ist, als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder -verteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. § 71 ZPO bestimmt, dass die die Verfahrenshilfe genießende Partei zur gänzlichen oder teilweisen Nachzahlung der Beträge zu verpflichten ist, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit gewesen ist und die noch nicht berichtigt sind, soweit und sobald sie ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts dazu imstande ist. Um dem Gericht die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe bzw. für einen Ausspruch nach § 71 ZPO zu ermöglichen, muss die Partei bzw. ihr gesetzlicher Vertreter ein nicht mehr als vier Wochen altes Vermögensbekenntnis, aus welchem die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Partei hervorgehen, vorlegen und allenfalls, soweit zumutbar, entsprechende Belege anschließen.

Bei minderjährigen Kindern sind daher in erster Linie deren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu prüfen. Ergibt sich aber aus dieser Prüfung, dass das Kind einkommens- und vermögenslos ist, so sind – sofern dem Kind Unterhaltsansprüche zustehen – die Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen maßgebend (*Fucik* in *Rechberger*, ZPO², § 63 Rz 2). Verfahrenshilfe wird dem minderjährigen Kind in diesen Fällen nur dann gewährt, wenn die Unterhaltspflichtigen selbst die Voraussetzungen der Mittellosigkeit im Sinne des § 63 Abs. 1 ZPO erfüllen (*Fasching*, Lehrbuch², Rz 489; OLG Wien EFSIg 69.811; OLG Wien EFSIg 72.902), weil die mit einer (notwendigen) Rechtsverfolgung oder -verteidigung verbundenen Kosten Teil des Unterhaltsanspruchs sind und als so genannter Sonderbedarf geltend gemacht werden können (RIS-Justiz RS0047516). Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit dessen Leistung dem Unterhaltspflichtigen zumutbar ist. Bei der Prüfung von Verfahrenshilfeanträgen minderjähriger Kinder verlangen daher die Gerichte, nicht nur die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kindes, sondern auch jene der Unterhaltspflichtigen offenzulegen. Meist wird auf die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des alleinerziehenden Elternteils, bei dem das minderjährige Kind lebt – in der Regel ist dies die Mutter – abgestellt.

Die Bedachtnahme auf die Unterhaltspflicht desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt, scheint aber fragwürdig. In der mit dem Bundesgesetz über die Neuordnung des Kindschaftsrechts, BGBl. Nr.

403/1977, neu eingeführten Regelung des § 140 Abs. 2 ABGB wurde in Anbetracht der steigenden Anzahl von getrennt lebenden Elternteilen festgelegt, dass der Elternteil, der den Haushalt führt, seinen Beitrag zum Unterhalt des Kindes dadurch leistet, dass er das Kind betreut, und darüber hinaus nur dann zum Unterhalt des Kindes beizutragen hat, soweit der andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht imstande ist. Aus § 140 Abs. 2 ABGB wäre somit auch ableitbar, dass Alleinerzieher nur subsidiär über ihre tatsächliche Betreuungsleistung hinaus zum Unterhalt beizutragen haben (vgl. *Stabentheiner in Rummel, ABGB*³, § 140 Rz 9 und 10). Trifft den Elternteil nach dieser Regelung zunächst keine Geldunterhaltpflicht, so kann von ihm auch nicht die Tragung von Prozesskosten des Minderjährigen im Rahmen seiner Unterhaltpflicht verlangt werden. Demgegenüber hat freilich der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung 7 Ob 2165/96z, EFSIg 80.057, ausgesprochen, dass Sonderbedarf des Minderjährigen – und als solcher auch die Begleichung von Verfahrenskosten (in casu allerdings Verteidigerkosten) – auch vom naturalunterhaltpflichtigen Elternteil zu leisten ist.

Aber auch die Bedachtnahme auf die Unterhaltpflicht des Geldunterhalt leistenden Elternteils ist problematisch, zumal die tatsächliche Hereinbringung der Verfahrenskosten des Kindes von ihm häufig mit Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere in Abstammungsverfahren, in denen ein Elternteil erst festgestellt werden soll, und in Unterhaltsverfahren, in denen gerade gegen den sich dem Unterhaltsbegehr entgegenstellenden Elternteil Verfahrenskosten auflaufen. Die Verpflichtung zur Tragung der Verfahrenskosten kann in diesen Fällen oft nur auf dem Gerichtsweg erfochten werden, was wiederum mit dem Auflaufen weiterer Kosten verbunden ist. Überdies führt dies zu einer vermehrten Inanspruchnahme der Gerichte. (Darüber hinaus wird in der unterhaltsrechtlichen Diskussion von manchen in Frage gestellt, ob es gerechtfertigt sein kann, vom Unterhaltpflichtigen zu verlangen, bis zur Grenze der Beeinträchtigung des „eigenen“ notwendigen Unterhalts seine gesamten finanziellen Mittel für ein bestimmtes, von einem einzigen Unterhaltsberechtigten geführtes Verfahren einzusetzen. Argumentiert wird damit, dass dadurch der finanzielle Spielraum des Unterhaltpflichtigen so weit eingeschränkt würde, dass ein in der Zukunft allenfalls entstehender Sonderbedarf dieses oder eines anderen Unterhaltsberechtigten nicht mehr befriedigt werden könnte).

Um nun den in der Regel einkommens- und vermögenslosen Minderjährigen einen raschen Zugang zur gerichtlichen Durchsetzung ihrer Rechte zu ermöglichen, sollen daher in Unterhalts- und Abstammungsverfahren bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe nur die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des minderjährigen Antragstellers und nicht auch die der Unterhaltpflichtigen berücksichtigt werden. Dabei haben also die dem Minderjährigen zustehenden Unterhaltsansprüche außer Betracht zu bleiben. Dies gilt nicht nur für die Entscheidung über die Bewilligung der Verfahrenshilfe, sondern auch für die Frage einer allfälligen Nachzahlung jener Kosten, von welchen der Minderjährige vorläufig im Rahmen der Verfahrenshilfe befreit war. Gleichermaßen gilt weiters für die nach § 68 ZPO vorzunehmenden Beurteilungen.

Die Außerachtlassung von Unterhaltsansprüchen für Fragen der Verfahrenshilfe kommt nicht nur im jeweiligen Titelverfahren, sondern auch im allenfalls folgenden Exekutionsverfahren zum Tragen. Damit werden – neben der Exekutionsführung eines durch einen Elternteil vertretenen Kindes – auch die Fälle erfasst, in denen es nach § 26 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 UVG dem Jugendwohlfahrtsträger als gesetzlichem Vertreter des Kindes obliegt, die bevorschussten Unterhaltsbeiträge vom Schuldner hereinzubringen. Dies erfolgt zwar im Namen des Kindes, begünstigt ist jedoch der Bund, an den der Jugendwohlfahrtsträger das Hereingebrachte nach § 27 UVG zu überweisen hat. In diesen Fällen wäre aber ohnehin meist davon auszugehen, dass auch die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Eltern des minderjährigen Kindes die Bewilligung der Verfahrenshilfe rechtfertigen.

Mit den hier vorgesehenen Änderungen wird kein markantes Ansteigen der Zahl der Verfahrenshilfegewährungen verbunden sein, zumal gerade in Abstammungs- und Unterhaltsverfahren schon bisher in den meisten Fällen Verfahrenshilfe gewährt wurde. Hingewiesen sei darauf, dass in Verfahren, die vom Amtswegigkeitsprinzip beherrscht sind, keine Anwaltpflicht besteht. Wenn sich der das Kind vertretende Elternteil trotz gerichtlicher Anleitung und amtswegigen Vorgehens nicht in der Lage sieht, die Interessen des Minderjährigen ausreichend vor Gericht zu vertreten, besteht nach wie vor die Möglichkeit, die kostenlose Vertretung durch den Jugendwohlfahrtsträger in Anspruch zu nehmen.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird aber auch die Hereinbringung bevorschussten Unterhalts von bürokratischen Hindernissen befreit, was – obgleich nicht bezifferbar – zu Arbeitseinsparungen bei den Jugendwohlfahrtsträgern (Ländern) und bei den Gerichten führen wird.

Zu Z 3 (§ 207a AußStrG)

Die geänderten Bestimmungen sollen auch in bereits anhängigen Verfahren zum Tragen kommen. Dabei ist es auch möglich, Verfahrenshilfe (nochmals) zu beantragen, wenn im selben Verfahren bereits Verfahrenshilfe beantragt, der Antrag aber deshalb abgewiesen wurde, weil zwar das Kind einkommens- und

vermögenslos ist, die Unterhaltpflichtigen aber über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen. Die Rechtskraft dieser abweislichen Entscheidung steht also einer neuen Antragstellung auf Grund geänderter Verhältnisse – nämlich der geänderten Rechtslage – nicht entgegen. Die Begünstigungen wirken aber auch diesfalls erst ab Antragstellung, wobei gemäß 64 Abs. 3 ZPO die Befreiung von der Tragung der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen usw. (§ 64 Abs. 1 Z 1 lit. b bis e ZPO) bis zu deren Entrichtung möglich ist, nicht aber rückwirkend die Befreiung von einer bereits mit der Verfahrenseinleitung angefallenen Gerichtsgebühr (zum Beispiel nach Tarifpost 4 GGG).

Zu Artikel 4

(Änderung der Notariatsordnung)

Die vorgeschlagenen Bestimmungen tragen der Aufhebung des EEG und den gesellschaftsrechtlichen Änderungen im Bereich der Personengesellschaften im Zweiten Buch des HGB in der Regierungsvorlage zum Handelsrechts-Änderungsgesetz Rechnung. Die Anpassungen sind rein terminologischer Art, wobei der Begriff „eingetragene Erwerbsgesellschaft“ jeweils durch die Begriffe „offene Gesellschaft und Kommanditgesellschaft“ (§ 22 NO) sowie der Begriff „kaufmännische Papiere“ durch den Begriff „unternehmerische Wertpapiere“ (§§ 76, 89 und 112 NO) ersetzt werden. Daneben erfolgen noch notwendige Zitatatanpassungen (§§ 22, 23 NO) und weitere Anordnungen, die zur Aufrechterhaltung der im geltenden Recht gegebenen Einschränkung der Vertretungsmöglichkeiten bei Notar-Partnerschaften erforderlich sind (§ 25 Z 10 NO). So soll auch weiterhin im Rahmen dieser Gesellschaften die Erteilung und Verbücherung von Prokura ausgeschlossen werden und eine dessen ungeachtet erfolgte Bestellung zum Prokuristen jedenfalls unwirksam sein. Dem entsprechend ist auch die Erteilung von Handlungsvollmacht unzulässig.

Zu Artikel 5

(Änderung der Rechtsanwaltsordnung)

Die vorgeschlagenen Bestimmungen tragen der Aufhebung des EEG und den gesellschaftsrechtlichen Änderungen im Bereich der Personengesellschaften im Zweiten Buch des HGB in der Regierungsvorlage zum Handelsrechts-Änderungsgesetz Rechnung. Die Anpassungen sind rein terminologischer Art, wobei der Begriff „eingetragene Erwerbsgesellschaft“ jeweils durch die Begriffe „offene Gesellschaft und Kommanditgesellschaft“ (§§ 1a, 1b RAO) ersetzt wird. Übernommen wird auch der für Rechtsanwaltsgesellschaften maßgebliche Regelungsgehalt des § 6 EEG (§§ 1a, 1b RAO). Für den nunmehr im HGB eingehender geregelten Fall der Liquidation muss sichergestellt werden, dass – soweit die Ausübung der Rechtsanwaltschaft noch nicht abgewickelt ist – nur Rechtsanwälte Liquidatoren sein können (§ 21c Z 9 RAO).

Zum Verbot der Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht gilt das zu § 25 Z 10 NO Ausgeführte entsprechend. Das in § 21c Z 9a RAO schon bisher enthaltene Verbot der Prokuraerteilung für Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung wird nun im neuen § 21h auch auf Rechtsanwälte und Personengesellschaften erstreckt, um klarzustellen, dass eine Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch Prokuristen unzulässig ist, weil sie der notwendigen Unabhängigkeit des Rechtsanwalts als Parteienvertreter, der im Rahmen der Gesetze ausschließlich an die Interessen der Mandanten gebunden ist, widerspricht.

Weiters soll dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag im Rahmen seiner Richtlinienkompetenz nach § 37 RAO eine Verordnungsermächtigung dahingehend eingeräumt werden, dass er Kriterien für die Ermittlung des angemessenen Honorars festlegen kann und nach der Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2006 auch festsetzen muss. Eine solche Befugnis ist unumgänglich, damit die Rechtsanwaltskammern der ihnen im Interesse der Gerichte und im öffentlichen Interesse der Rechtspflege eingeräumten Befugnis zur Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars und die Vergü-

tung für Dienstleistungen des Rechtsanwalts im konkreten Einzelfall nach Anrufung durch das Gericht oder die Vertragsparteien österreichweit nach einheitlichen Maßstäben nachkommen können.

Mit dieser Neuformulierung des § 37 Abs. 1 Z 4 RAO wird der Wesensgehalt dieses Aspekts der Richtlinienkompetenz im Licht der dazu schon bisher geübten Praxis deutlicher zum Ausdruck gebracht. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat nämlich von dieser Kompetenz schon in der Vergangenheit nur unter Aufrechterhaltung des Rechts der freien Honorarvereinbarung Gebrauch gemacht. Im Übrigen haben die Autonomen Honorar-Richtlinien (AHR) für Rechtsanwälte schon nach bisherigem Verständnis keine normative Kraft (vgl. u.a. die Entscheidungen zu GZ 13 Os 90/72-13 und AZ 3 Bs 47/73 des OLG Innsbruck, EvBl. 1973/194). Die AHR werden jedoch von den Gerichten als Grundlage bei der Ermittlung der Verteidigungskosten und von der Justizverwaltung zur Ermittlung des Ersatzes für Verteidigungskosten und andere anwaltliche Leistungen herangezogen, für die jeweils kein gesetzlicher Tarif besteht; Gleichermaßen gilt in Ansehung der Ausmittlung der Ersatzleistungen im Rahmen der allgemeinen Pauschalvergütung und der Sonderpauschalvergütung, die im Verordnungsweg festzusetzen sind. Die AHR sollen insoweit künftig durch eine Verordnung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags über Kriterien für die Ermittlung des angemessenen Honorars im Einzelfall ersetzt werden, die der Justiz auch weiterhin eine Richtschnur für die Ermittlung des im Einzelfall angemessenen Honorars für jene Anwaltsleistungen bietet, für die keine tariflichen Gesetzesbestimmungen bestehen.

Zu den Artikeln 6 und 7

(Änderung des Rechtsanwaltstarifgesetzes und des Notariatstarifgesetzes)

Diese Bestimmungen sollen der Mehrbelastung der Notare und Rechtsanwälte bei Ausweitung des ERV auch auf den Urkundenverkehr im Rahmen des Gesetzesvorschlags für ein BRÄG 2005 Rechnung tragen. Da damit eine entsprechende Entlastung der Gerichte in den Urkundenverfahren des Grund- und Firmenbuches verbunden ist, wird in den Anmerkungen 3a zur TP 9 und zur TP 10 GGG eine Ermäßigung der Eingabengebühren um jeweils 7 Euro vorgesehen. Korrespondierend dazu soll das Honorar der Parteienvertreter um diesen Betrag angehoben werden.

Zu Artikel 8

(Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes)

In Ergänzung zu dem im Rahmen des BRÄG 2005 vorgeschlagenen § 89c GOG soll nunmehr im letzten Absatz dieser Bestimmung auch vorgeschlagen werden, dass Notare und Rechtsanwälte als berufsmäßige Parteienvertreter nach Maßgabe ihrer technischen Möglichkeiten alle Eingaben, denen der ERV bereits geöffnet ist, auch im elektronischen Rechtsverkehr einzubringen haben. Dafür soll jedoch noch eine längere Legisvakanz bis 1. Juli 2007 vorgesehen werden, um den Berufsträgern die Umstellung zu erleichtern.

Nur zur Vermeidung von Missverständnissen sei erwähnt, dass die hier vorgesehene Anfügung eines fünften Absatzes nicht etwa auf einem Schreibfehler beruht. Zwar umfasst der geltende § 89c GOG nur zwei Absätze, doch wird in Artikel V Z 2 des Entwurfs eines Berufsrechts-Änderungsgesetzes für Notare und Rechtsanwälte 2005 (der in Bälde dem Ministerrat zur Beschlussfassung zugeleitet werden soll) eine Neufassung des § 89c GOG vorgeschlagen, die vier Absätze aufweisen soll. Darauf wird hier bereits Bedacht genommen.

Zu Artikel 9**(In-Kraft-Tretens- und Übergangsbestimmungen****und Vollziehungsmaßnahmen zu den Artikeln 4 bis 8)**

Das Datum des In-Kraft-Tretens des Artikels 4 und des Artikels 5 Z 1 bis 4 richtet sich, ebenso wie die Übergangsbestimmungen dazu, nach den entsprechenden Bestimmungen des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, an das die vorliegenden Gesetze angepasst werden sollen.

Die Artikel 6 und 7 sollen sich nur auf jene Leistungen beziehen, die nach dem In-Kraft-Treten der zugrunde liegenden Gesetzesbestimmungen erbracht werden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Gerichtsgebühren gesetzes

§ 2. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:

1. ...
 - a) bis f) ...
 - g) für die Verlassenschaftsabhandlung mit dem Zeitpunkt der Abgabe der Einantwortungsurkunde an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung;
 - h) bis i) ...
 2. bis 7. ...
 8. bei Abschriften (Duplikaten, Abschriften aus der Urkundensammlung und den Hilfsverzeichnissen, der Urkundensammlung des Firmenbuchs sowie aus den Firmenbuch- und Schiffsregisterakten), Amtsbestätigungen (Zeugnissen) sowie bei Grundbuchs-, Firmenbuch- und Schiffsregisterauszügen mit deren Bestellung (Veranlassung);
 9. ...

Elektronische Einsicht

§ 6a. (1) Für die Inanspruchnahme automationsunterstützter Datenübermittlung ist bei einer Einsicht in Geschäftsbefehle des Exekutionsverfahrens (§ 73a der Exekutionsordnung) eine Justizverwaltungsgebühr von 0,04 Cent je dem Einsichtnehmenden übermitteltem Zeichen und bei einer Einsicht in die Geschäftsbefehle der Verfahrensautomation Justiz eine Justizverwaltungsgebühr von einem Euro je abgefragtem Geschäftsfall und bei einer Einsicht in die Urkundensammlung des Rechtes in Anspruch genommen, so ist die Justizverwaltungsgebühr dem Gebühren schuldner von der Übermittlungsstelle (gemeinsam mit deren Kosten) in Rechnung zu stellen und dem Bund gutzuschreiben.

- (2) Die Einsicht in die Ediktsdatei sowie kurze Mitteilungen daraus (§ 89k Abs. 1, 3 und 4 GOG) sind gebührenfrei.

§ 2. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:

1. unverändert
- a) bis f) unverändert
- g) für die Verlassenschaftsabhandlung mit dem Zeitpunkt der Abgabe der Einantwortungsbeschlusses an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung;
- h) bis i) unverändert
2. bis 7. unverändert
8. bei Abschriften (Duplikaten, Abschriften und Ausdrucken aus dem Grundbuch und dem Firmenbuch und den jeweiligen Hilfsverzeichnissen und Akten sowie aus den Schiffsregisterakten), Amtsbestätigungen (Zeugnissen) sowie bei Jahresabschlüssen und Schiffssregisterauszügen mit deren Bestellung (Veranlassung);
9. unverändert

Elektronische Einsicht

§ 6a. (1) Für die Inanspruchnahme automationsunterstützter Datenübermittlung ist bei einer Einsicht in Geschäftsbefehle des Exekutionsverfahrens (§ 73a der Exekutionsordnung) eine Justizverwaltungsgebühr von 0,04 Cent je dem Einsichtnehmenden übermitteltem Zeichen, bei einer Einsicht in die Geschäftsbefehle der Verfahrensautomation Justiz eine Justizverwaltungsgebühr von einem Euro je abgefragtem Geschäftsfall und bei einer Einsicht in die Urkundensammlung des Rechtes in Anspruch genommen, so ist die Justizverwaltungsgebühr von 70 Cent je abgefragter Urkunde zu entrichten. Wird zur Einsicht eine Übermittlungsstelle in Anspruch genommen, so ist die Justizverwaltungsgebühr dem Gebührenschuldner von der Übermittlungsstelle (gemeinsam mit deren Kosten) in Rechnung zu stellen und dem Bund gutzuschreiben.

- (2) § 31a ist auf die in Abs. 1 angeführten Gebührenbeträge nicht anzuwenden.

9. Für Verfahren erster Instanz, die sich auf die im § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 191 Euro. Die Anmerkungen 1 bis 7 gelten auch für diese Verfahren.

Tarifpost 2

Tarif ...

Anmerkungen 1 bis 5 ...

6. Für Verfahren zweiter Instanz, die sich auf die im § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 253 Euro. Die Anmerkungen 1 bis 4 gelten auch für diese Verfahren.

Tarifpost 3

Tarif ...

Anmerkungen 1 bis 5 ...

6. Für Verfahren dritter Instanz, die sich auf die im § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2c JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 380 Euro. Die Anmerkungen 1 bis 4 gelten auch für diese Verfahren.

IV. Verfahren außer Streitsachen**IV. Verfahren außer Streitsachen**

9. Für Verfahren erster Instanz, die sich auf die in § 49 Abs. 2 Z 2a und 2b JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 191 Euro. Die Anmerkungen 1 bis 7 gelten auch für diese Verfahren.

Tarifpost 2

Tarif unverändert

Anmerkungen 1 bis 5 unverändert

6. Für Verfahren zweiter Instanz, die sich auf die in § 49 Abs. 2 Z 2a und 2b JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 253 Euro. Die Anmerkungen 1 bis 4 gelten auch für diese Verfahren.

Tarifpost 3

Tarif unverändert

Anmerkungen 1 bis 5 unverändert

6. Für Verfahren dritter Instanz, die sich auf die in § 49 Abs. 2 Z 2a und 2b JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 380 Euro. Die Anmerkungen 1 bis 4 gelten auch für diese Verfahren.

Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren
7	A. Pflegschaftssachen Entscheidungen a) und b) ...	

Tarif-post	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
9	C. Grundbuchsachen a) und b) ... c) aufgehoben d) Grundbuchsabschriften und Abschriften aus den Hilfsverzeichnissen	für je 850 angefangene Zeilen	8 Euro

Anmerkungen 1 bis 3 ...

Anmerkungen 1 bis 3 unverändert
 3a. Werden sämtliche Urkunden, die auf Grund der mit der Eingabe beantragten Eintragung in die Urkundensammlung des Grundbuchs aufzunehmen sind, in elektronischer Form übermittelt, so ermäßigt sich die Eingabegebühr um 7 Euro. § 31a ist auf diesen Ermäßigungsbetrag nicht anzuwenden.

Anmerkungen 4 bis 12 ...

Anmerkungen 13 und 14 aufgehoben

15. Grundbuchsabschriften und Abschriften aus den Hilfsverzeichnissen werden erst ausgefolgt, wenn die Gebühr hierfür beigebracht wird.

Anmerkungen 4 bis 12 unverändert

Anmerkungen 13 und 14 aufgehoben

15. Abschriften aus dem Hauptbuch des Grundbuchs und aus dessen Hilfsverzeichnissen werden erst ausgefolgt, wenn die Gebühr hierfür beigebracht wird.

Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren	Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren
10	D. Firmenbuch- und Schiffssregistersachen		10	D. Firmenbuch- und Schiffssregistersachen	
I. Firmenbuch			I. Firmenbuch		
a) ...			a) unverändert		
b) Eintragungsgebühren für Neueintragungen und Änderungen betreffend:			b) Eintragungsgebühren für Neueintragungen und Änderungen betreffend:		
1. bis 9 ...			1. bis 9 unverändert		
10. Umwandlung einer Kapitalgesellschaft gemäß AktG 1965	159 Euro		10. Umwandlung einer Kapitalgesellschaft gemäß AktG 1965 und SEG	159 Euro	
11. bis 16. ...			11. bis 16. unverändert		
c) ...			c) unverändert		
II. Schiffsregister			II. Schiffsregister		
...			unverändert		
III. Firmenbuch- und Schiffssregisterauszüge, die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden			III. Firmenbuch- und Schiffssregisterauszüge, die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden		
a) Firmenbuchauszüge	für je 850 angefangene Zeilen 8 Euro		a) Auszüge aus dem Hauptbuch des Firmenbuchs	für je 850 angefangene Zeilen 8 Euro	
b) und c) ...			b) und c) unverändert		

Anmerkungen 1 bis 3 ...

Anmerkungen 1 bis 3 unverändert

3a. Werden sämtliche Urkunden, die auf Grund der mit der Eingabe beantragten Eintragung oder sonst zur Aufbewahrung bei Gericht in die Urkundensammlung des Firmenbuchs aufzunehmen sind, in elektronischer Form übermittelt, so ermäßigt sich die Eingabengebühr um 7 Euro. § 31a ist auf diesen Ermäßigungsbetrag nicht anzuwenden.

Anmerkungen 1 bis 19 ...

20. Firmenbuch- oder Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften) werden erst ausgefertigt, wenn die Gebühr hiefür beigebracht wird.

Tarifpost 12

Tarif ...

Anmerkungen 1 und 2...

2a. Wird der Antrag auf Scheidung der Ehe im Einvernehmen nach § 55a EheG während eines zwischen den Ehegatten anhängigen Rechtsstreits wegen Ehescheidung gestellt und ist die Pauschalgebühr für die Scheidungsklage nach Tarifpost 1 zum Zeitpunkt der Antragstellung vollständig entrichtet, so entfällt die Zahlungspflicht nach Tarifpost 12 lit. a Z 2, sofern zwischen der Einbringung der Scheidungsklage und jener des Scheidungsantrags nicht mehr als drei Jahre verstrichen sind.

3. Für die Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG ist – unabhängig davon, ob sie dem Gericht unterbreitet oder vor Gericht geschlossen wurde – neben der Gebühr nach Tarifpost 12 lit. a Z 2 eine weitere Pauschalgebühr von 180 Euro zu entrichten. Ist Gegenstand der Vereinbarung die Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache oder die Begründung sioniger bücherlicher Rechte, so beträgt die Pauschalgebühr 270 Euro.

Anmerkungen 4 und 5 ...

Tarifpost 12

Tarif unverändert

Anmerkungen 1 und 2 unverändert

2a. Wird der Antrag auf Scheidung der Ehe im Einvernehmen nach § 55a EheG während eines zwischen den Ehegatten anhängigen Rechtsstreits wegen Ehescheidung gestellt und ist die Pauschalgebühr für die Scheidungsklage nach Tarifpost 1 zum Zeitpunkt der Antragstellung vollständig entrichtet, so entfällt die Zahlungspflicht nach Tarifpost 12 lit. a Z 2, sofern zwischen der Einbringung der Scheidungsklage und jener des Scheidungsantrags nicht mehr als drei Jahre verstrichen sind.

3. Für die Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG ist – unabhängig davon, ob sie dem Gericht unterbreitet oder vor Gericht geschlossen wurde – neben der Gebühr nach Tarifpost 12 lit. a Z 2 eine weitere Pauschalgebühr von 180 Euro zu entrichten. Ist Gegenstand der Vereinbarung die Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache oder die Begründung sioniger bücherlicher Rechte, so beträgt die Pauschalgebühr 270 Euro.

Anmerkungen 4 und 5 unverändert

Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren	Tarif-post	Gegenstand	Höhe der Gebühren
14	Pauschalgebühren:		14	Pauschalgebühren:	
1 bis 3 ...				1 bis 3 unverändert	
	3.a. für die Zusatzeintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste gemäß § 3a Abs. 5 SDG in jedem Kalenderjahr	150 Euro		3.a. für die Zusatzeintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste gemäß § 3a Abs. 5 SDG	
				im ersten Kalenderjahr	150 Euro
				in jedem weiteren Kalenderjahr	30 Euro
					4 bis 10 unverändert

Tarif-post	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren	Tarif-post	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
15	Gebühren			15	Gebühren		
	a) für Abschriften (Duplikate, Abschriften aus der Urkundensammlung und den Hilfsverzeichnissen, der Urkundensammlung des Firmenbuchs sowie aus den Firmenbuch- und Schiffsregisterakten), die einer Partei ausgestellt werden	für jede angefangene Seite der Abschrift	1,40 Euro		a) für Abschriften (Duplikate, Abschriften aus der Urkundensammlung des Grundbuchs und des Firmenbuchs, aus den Hilfsverzeichnissen des Firmenbuchs sowie aus den Firmenbuch- und Schiffsregisterakten), die einer Partei ausgestellt werden	für jede angefangene Seite der Abschrift	1,40 Euro
	b) ...						b) unverändert

Anmerkung 1 ...

2. Grundbuchsabschriften und Auszüge aus dem Hinterlegungsmassebuch unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 9 lit. d; Abschriften aus dem Firmenbuch sowie Abschriften aus dem Schiffsregister unterliegen der Ge-

Anmerkung 1 unverändert

2. Abschriften aus dem Hauptbuch und den Hilfsverzeichnissen des Grundbuchs sowie Auszüge aus dem Hinterlegungsmassebuch unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 9 lit. d. Abschriften aus dem Hauptbuch des Fir-

<p>menbuchs sowie Abschriften aus dem Schiffregister unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 10 Z III.</p> <p>Anmerkungen 3 bis 6a ...</p> <p>7. Abschriften (Duplikate, Abschriften aus der Urkundensammlung und den Hilfsverzeichnissen, der Urkundensammlung des Firmenbuchs sowie aus den Firmenbuch- und Schiffsregisterakten) und Amtsbestätigungen (Zeugnisse) werden erst ausgefertigt, wenn die Gebühr hiefür beigebracht wird.</p>	<p>Anmerkungen 3 bis 6a unverändert</p> <p>7. Abschriften (Duplikate, Abschriften aus der Urkundensammlung des Firmenbuchs und des Firmenbuchs, aus den Hilfsverzeichnissen des Firmenbuchs sowie aus den Grundbuch-, Firmenbuch- und Schiffsregisterakten) und Amtsbestätigungen (Zeugnisse) werden erst ausgefertigt, wenn die Gebühr hiefür beigebracht wird.</p>
<h2>Artikel VI</h2>	
<h3>In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen</h3>	
<h4>Artikel VI</h4>	
<h3>In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen</h3>	
<h4>1. bis 15i. unverändert</h4>	
<h4>15j. Tarifpost 4 samt Anmerkungen 1a und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 142/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft. Diese Bestimmungen sind auf alle Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, hinsichtlich derer der Anspruch auf die Gebühr nach dem 31. Dezember 2000 begründet wird. § 31a GGG ist auf die mit dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. 142/2000 zahlenmäßig geänderten Gerichtsgebührenbezüge mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Verordnung des Bundesministers für Justiz BGBI. Nr. 912/1994 erstmals nachfolgenden Neufestsetzung von Gerichtsgebühren und Bemessungsgrundlagen gemäß § 31a GGG die mit diesem Bundesgesetz geänderten Gebührenbezüge unverändert zu bleiben haben.</h4>	
<h4>15k. bis 16 unverändert</h4>	
<h4>17. §§ 2, 4 und 8 sowie die Tarifposten 6, 11, 14 und 15 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 75/2002 treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. § 31a GGG ist auf die mit dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. 75/2002 eingeführten Justizverwaltungsgebührenbezüge mit der Maßgabe anzuwenden, dass Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung der geänderten Gebührenbezüge die für März 2001 verlautbare Indexzahl des von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 ist.</h4>	
<h4>18. §§ 2 und 31 sowie Tarifpost 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 29/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft. § 31a GGG ist auf die mit dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. 29/2003 eingeführten Justizverwaltungsgebührenbezüge mit der Maßgabe anzuwenden, dass Ausgangsgrundlage für</h4>	

grundlage für die Neufestsetzung der geänderten Gebührenbeträge die für März 2001 verlautbare Indexzahl des von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 ist.

19. §§ 15, 16, 28 und 29 sowie die Tarifposten 1, 8, 12, 14 und 15 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 112/2003 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft. In ihrer dadurch geänderten Fassung sind die genannten Bestimmungen auf alle Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, hinsichtlich derer der Anspruch auf die Gebühr nach dem 31. Dezember 2004 begründet wird. § 31a GG ist auf die mit dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. 112/2003 zahlenmäßig geänderten Gerichtsgebührenbeträge mit der Maßgabe anzuwenden, dass Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung der geänderten Gebührenbeträge die für März 2001 verlautbare Indexzahl des von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 ist.

20. §§ 2, 4, 6a und 16 sowie die Tarifposten 12 und 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 115/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft. § 31a GG ist auf den mit dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. 115/2003 geschaffenen Justizverwaltungsgebührenbetrag von 150 Euro (Tarifpost 14 Z. 3a) mit der Maßgabe anzuwenden, dass Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung des geänderten Gebührenbetrags die für März 2001 verlautbare Indexzahl des von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 ist.

21. bis 23. ...

24. §§ 2, 4, 6a und 16 sowie die Tarifposten 1, 2, 3, 7, 9, 10, 12, 14 und 15 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft. In ihrer dadurch geänderten Fassung sind die genannten Bestimmungen auf alle Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, hinsichtlich derer der Anspruch auf die Gebühr nach dem 31. Dezember 2005 begründet wurde. § 31a ist auf die mit dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. XXX/2005 veränderten Gerichts- und Justizverwaltungsgebührenbeträge in der Anmerkung 3 zur Tarifpost 12 und in der Tarifpost 14 Z. 3a mit der Maßgabe anzuwenden, dass Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung der geänderten Gebührenbeträge die für März 2001 verlautbare Indexzahl des von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 ist.

die Neufestsetzung der geänderten Gebührenbeträge die für März 2001 verlautbare Indexzahl des von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 ist.

19. §§ 15, 16, 28 und 29 sowie die Tarifposten 1, 8, 12, 14 und 15 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 112/2003 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft. In ihrer dadurch geänderten Fassung sind die genannten Bestimmungen auf alle Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, hinsichtlich derer der Anspruch auf die Gebühr nach dem 31. Dezember 2004 begründet wird. § 31a ist auf die mit dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. 112/2003 zahlenmäßig geänderten Gerichtsgebührenbeträge mit der Maßgabe anzuwenden, dass Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung der geänderten Gebührenbeträge die für März 2001 verlautbare Indexzahl des von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 ist.
20. §§ 2, 4, 6a und 16 sowie die Tarifposten 12 und 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 115/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft. § 31a ist auf den mit dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. 115/2003 geschaffenen Justizverwaltungsgebührenbetrag von 150 Euro (Tarifpost 14 Z. 3a) mit der Maßgabe anzuwenden, dass Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung des geänderten Gebührenbetrags die für März 2001 verlautbare Indexzahl des von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 ist.
21. bis 23. unverändert
24. §§ 2, 6a, 7, 16 und 28 sowie die Tarifposten 1, 2, 3, 7, 9, 10, 12, 14 und 15 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft. In ihrer dadurch geänderten Fassung sind die genannten Bestimmungen auf alle Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, hinsichtlich derer der Anspruch auf die Gebühr nach dem 31. Dezember 2005 begründet wurde. § 31a ist auf die mit dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. XXX/2005 veränderten Gerichts- und Justizverwaltungsgebührenbeträge in der Anmerkung 3 zur Tarifpost 12 und in der Tarifpost 14 Z. 3a mit der Maßgabe anzuwenden, dass Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung der geänderten Gebührenbeträge die für März 2001 verlautbare Indexzahl des von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 ist.

Artikel 2**Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962**

- § 1. Das Gericht hat nachstehende Beträge von Amts wegen einzubringen:**
- 1. bis 4 ...
 - 5. ...
 - a) ...
 - b) die Vollzugs- und Wegegebühren der Gerichtsvollzieher und der gerichtlichen Zusteller,
 - c) bis f) ...
 - 6. und 7. ...
- § 9. (1) bis (3) ...**

(4) Über Anträge nach Abs. 1 und 2 entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts Wien im Justizverwaltungsverfahren durch Bescheid; er kann seine Entscheidungsbefugnis an den Leiter der Einbringungsstelle übertragen. Bei Beiträgen über 30 000 Euro bedarf die Gewährung einer Stundung oder eines Nachlasses der Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz. Gegen den Bescheid über einen Antrag nach Abs. 1 oder 2 ist kein Rechtsmittel zulässig. Das Verfahren ist gebührenfrei.

- (5) ...
- § 19a. (1) bis (3) ...**

- § 1. Das Gericht hat nachstehende Beträge von Amts wegen einzubringen:**
- 1. bis 4 unverändert
 - 5. unverändert
 - a) unverändert
 - b) die Vollzugsgebühren nach dem Vollzugsgebührengesetz,
 - c) bis f) unverändert
 - 6. und 7. unverändert
- § 9. (1) bis (3) unverändert**

(4) Über Anträge nach Abs. 1 und 2 entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts Wien im Justizverwaltungsverfahren durch Bescheid; er kann den Leiter oder andere Bedienstete der Einbringungsstelle ermächtigen, solche Entscheidungen in seinem Namen auszufertigen. Bei Beiträgen über 30 000 Euro darf die Gewährung einer Stundung oder eines Nachlasses der Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz. Gegen den Bescheid über einen Antrag nach Abs. 1 oder 2 ist kein Rechtsmittel zulässig. Das Verfahren ist gebührenfrei.

- (5) ...
- § 19a. (1) bis (3) unverändert**
- (4) § 1 Z. 5 und § 9 Abs. 4 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Artikel 3**Änderung des Außerstreitgesetzes****Besondere Verfahrensbestimmungen in Abstammungsverfahren**

- § 82. (1) und (2) ...**

§ 82. (1) und (2) unverändert

(3) In Verfahren über die Abstammung minderjähriger Kinder bleiben bei Entscheidungen über die Verfahrenshilfe die Unterhaltsansprüche des minderjährigen Kindes außer Betracht.

6. Abschnitt**Unterhalt****Besondere Verfahrensbestimmungen****§ 101. (1) bis (4) ...****§ 207. ...****§ 101. (1) bis (4) unverändert**

(5) In Verfahren über die Bemessung, Durchsetzung und Hereinbringung des gesetzlichen Unterhalts Minderjähriger bleiben bei Entscheidungen über die Verfahrenshilfe die Unterhaltsansprüche des minderjährigen Kindes außer Betracht.

§ 207. ...**Übergangsbestimmung zum Bundesgesetz BGBI. I Nr. XXX/2005**

§ 207a. § 82 Abs. 3 und § 101 Abs. 5 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2005 treten mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft. Diese Bestimmungen sind auch auf Verfahren anzuwenden, die vor ihrem In-Kraft-Treten anhängig geworden sind und zum Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens noch anhängig sind, § 64 Abs. 3 ZPO bleibt unberührt.

Artikel 4**Änderung der Notariatsordnung****III. Hauptstück****Gesellschaften**

§ 22. (1) Notare können zum Zweck der Ausübung ihres Berufs mit einem oder mehreren anderen Notaren sowie mit Notariatskandidaten, die alle Erfordernisse zur Erlangung einer Notarstelle erfüllen, unter den Voraussetzungen des § 25 eingetragene Erwerbsgesellschaften (Notar-Partnerschaften) bilden.

(2) ...

§ 23. (1) Der Antrag auf Genehmigung der Bildung einer Notar-Partnerschaft ist unter Verwendung eines von der Österreichischen Notariatskammer aufzulegenden Formblatts und Vorlage des Gesellschaftsvertrags an die zuständige Notariatskammer zu richten. Der Antrag hat zu enthalten:

1. die Art der Gesellschaft und deren Firma (§ 6 EGG);

6. Abschnitt**Unterhalt****Besondere Verfahrensbestimmungen****§ 101. (1) bis (4) ...****§ 207. ...****§ 101. (1) bis (4) unverändert**

(5) In Verfahren über die Bemessung, Durchsetzung und Hereinbringung des gesetzlichen Unterhalts Minderjähriger bleiben bei Entscheidungen über die Verfahrenshilfe die Unterhaltsansprüche des minderjährigen Kindes außer Betracht.

§ 207. ...**Übergangsbestimmung zum Bundesgesetz BGBI. I Nr. XXX/2005**

§ 207a. § 82 Abs. 3 und § 101 Abs. 5 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2005 treten mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft. Diese Bestimmungen sind auch auf Verfahren anzuwenden, die vor ihrem In-Kraft-Treten anhängig geworden sind und zum Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens noch anhängig sind, § 64 Abs. 3 ZPO bleibt unberührt.

III. Hauptstück**Gesellschaften**

§ 22. (1) Notare können zum Zweck der Ausübung ihres Berufs mit einem oder mehreren anderen Notaren sowie mit Notariatskandidaten, die alle Erfordernisse zur Erlangung einer Notarstelle erfüllen, unter den Voraussetzungen der §§ 24, 25 offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften (Notar-Partnerschaften) bilden.

(2) unverändert

§ 23. (1) Der Antrag auf Genehmigung der Bildung einer Notar-Partnerschaft ist unter Verwendung eines von der Österreichischen Notariatskammer aufzulegenden Formblatts und Vorlage des Gesellschaftsvertrags an die zuständige Notariatskammer zu richten. Der Antrag hat zu enthalten:

1. die Art der Gesellschaft und deren Firma (§ 6 EGG);

2. bis 5. ...
 (2) und (3) ...
§ 25. Bei einer Notar-Partnerschaft müssen ferner jederzeit folgende Erfordernisse erfüllt sein:
 1. bis 9. ...

2. bis 5. unverändert
 (2) und (3) unverändert
§ 25. Bei einer Notar-Partnerschaft müssen ferner jederzeit folgende Erfordernisse erfüllt sein:
 1. bis 9. unverändert
 10. Prokura und Handlungsvollmacht können nicht wirksam erteilt werden.

III. Abschnitt.

Beurkundung von Thatsachen und Erklärungen.

- § 76.** (1) Die Notare sind berufen, gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes, Beurkundungen zu erteilen:
 a) bis g) ...
 h) über Proteste von Wechseln und kaufmännischen Papieren;
 i) bis l) ...
 (2) ...
 i) Proteste von Wechseln und kaufmännischen Papieren.

§ 89. (1) ...

- (2) Diese Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, wenn Protest für kaufmännische Papiere aufzunehmen ist, die an Order lauten (Artikel 301 und 302 H.G.B.).

§ 112. (1) ...

- (2) Ausgenommen von der Eintragung in das Geschäftsregister sind außer den Protesten von Wechseln und kaufmännischen Papieren nur diejenigen Beurkundungen, bezüglich deren dieses Gesetz es ausdrücklich gestattet.
 (3) und (4) ...

Beurkundung von Tatsachen und Erklärungen.

- § 76.** (1) Die Notare sind berufen, gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes, Beurkundungen zu erteilen:
 a) bis g) unverändert
 h) über Proteste von Wechseln und unternehmerischen Wertpapieren;
 i) bis l) unverändert
 (2) unverändert
 i) Proteste von Wechseln und unternehmerischen Wertpapieren

§ 89. (1) unverändert

- (2) Diese Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, wenn Protest für unternehmerische Wertpapiere aufzunehmen ist, die an Order lauten.

§ 112. (1) unverändert

- (2) Ausgenommen von der Eintragung in das Geschäftsregister sind außer den Protesten von Wechseln und unternehmerischen Wertpapieren nur diejenigen Beurkundungen, bezüglich deren dieses Gesetz es ausdrücklich gestattet.
 (3) und (4) ...

Artikel 5

Änderung der Rechtsanwaltsordnung

- § 1a.** (1) Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist auch in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der eingetragenen Erwerbsgesellschaft der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, in der Rechtsform der offenen Gesellschaft (Rechtsanwalts-Partnerschaft) und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Kommanditgesellschaft (Rechtsanwalts-Partnerschaft) und der Gesell-

zulässig. Sie bedarf der Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften bei der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel die Gesellschaft ihren Kanzleisitz hat.

(2) Die beabsichtigte Errichtung der Gesellschaft ist unter Verwendung eines vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag aufzulegenden Formblatts beim Ausschuß der zuständigen Rechtsanwaltskammer anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. die Art der Gesellschaft und die Gesellschaftsbezeichnung, die einen Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft zu enthalten hat, bei einer Rechtsanwalts-Partnerschaft und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Firma (§ 6 EGG; § 1b);
2. bis 5. ...
- (3) bis (6) ...

§ 1b. (1) Die Firma oder die Bezeichnung einer Rechtsanwalts-Gesellschaft darf nur die Namen eines oder mehrerer der folgenden Personen enthalten: eines Gesellschafters, der Rechtsanwalt im Sinn des § 21c Z 1 lit. a ist, oder eines ehemaligen Rechtsanwalts, der auf die Rechtsanwaltschaft verzichtet hat und im Zeitpunkt der Verzichtsleistung Gesellschafter war oder dessen als Rechtsanwalts-Gesellschaft oder Einzelunternehmen geführte Kanzlei von der Gesellschaft fortgeführt wird. Die Namen anderer Personen dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. § 12 Abs. 1 EuRAG, BGBl. I Nr. 27/2000, gilt sinngemäß. Als Sachbestandteil ist nur ein Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft aufzunehmen. An die Stelle der Bezeichnung „offene Gesellschaft“ kann die Bezeichnung „Partnerschaft“ oder – sofern die Firma nicht die Namen aller Gesellschafter enthält – der Zusatz „und (& Partner“, an die Stelle der Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ kann die Bezeichnung „Kommandit-Partnerschaft“ treten.

(2) ...

§ 21c. Bei Gesellschaften zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft müssen jederzeit folgende Erfordernisse erfüllt sein:

1. bis 8. ...
9. Alle der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwälte müssen allein zur Vertretung und zur Geschäftsführung befugt sein. Sie können die Vertretung und Geschäftsführung jedoch nur im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Befugnisse ausüben. Alle anderen Gesellschafter müssen von der

schaft mit beschränkter Haftung zulässig. Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft darf nur im Einklang mit den berufsrechtlichen Vorschriften erfolgen. Sie bedarf der Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften bei der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel die Gesellschaft ihren Kanzleisitz hat.

(2) Die beabsichtigte Errichtung der Gesellschaft ist unter Verwendung eines vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag aufzulegenden Formblatts beim Ausschuß der zuständigen Rechtsanwaltskammer anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. die Art der Gesellschaft und die Gesellschaftsbezeichnung, die einen Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft zu enthalten hat, bei einer Rechtsanwalts-Partnerschaft und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Firma (§ 19 Abs. 1 Z 4 UGB; § 1b);
2. bis 5. unverändert
- (3) bis (6) unverändert

§ 1b. (1) Die Firma oder die Bezeichnung einer Rechtsanwalts-Gesellschaft darf nur die Namen eines oder mehrerer der folgenden Personen enthalten: eines Gesellschafters, der Rechtsanwalt im Sinn des § 21c Z 1 lit. a ist, oder eines ehemaligen Rechtsanwalts, der auf die Rechtsanwaltschaft verzichtet hat und im Zeitpunkt der Verzichtsleistung Gesellschafter war oder dessen als Rechtsanwalts-Gesellschaft oder Einzelunternehmen geführte Kanzlei von der Gesellschaft fortgeführt wird. Die Namen anderer Personen dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. § 12 Abs. 1 EuRAG, BGBl. I Nr. 27/2000, gilt sinngemäß. Als Sachbestandteil ist nur ein Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft aufzunehmen. An die Stelle der Bezeichnung „offene Gesellschaft“ kann die Bezeichnung „Partnerschaft“ oder – sofern die Firma nicht die Namen aller Gesellschafter enthält – der Zusatz „und (& Partner“, an die Stelle der Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ kann die Bezeichnung „Kommandit-Partnerschaft“ treten.

(2) unverändert

§ 21c. Bei Gesellschaften zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft müssen jederzeit folgende Erfordernisse erfüllt sein:

1. bis 8. unverändert
9. Alle der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwälte müssen allein zur Vertretung und zur Geschäftsführung befugt sein. Sie können die Vertretung und Geschäftsführung jedoch nur im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Befugnisse ausüben. Alle anderen Gesellschafter müssen von der

Vertretung und Geschäftsführung ausgeschlossen sein.

Vertretung und Geschäftsführung ausgeschlossen sein. Dies gilt sinngemäß auch im Fall der Liquidation. Als Liquidator kann nur ein Rechtsanwalt wirksam bestellt werden, solange die Ausübung der Rechtsanwaltschaft noch nicht abgeschlossen ist. Soweit §§ 117 und 140 UGB zur Anwendung gelangen, steht der Entscheidung eines Gerichts auch ein im Schiedsverfahren wirksam ergangener Schiedsspruch gleich.

9a. In einer Rechtsanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung dürfen andere Personen als Rechtsanwalts-Gesellschafter nicht zum Geschäftsführer bestellt werden. Prokura darf nicht erteilt werden.

10. ...

10. unverändert

§ 21h. Von Rechtsanwälten und in einer Rechtsanwaltsgesellschaft können Prokura und Handlungsvollmacht nicht wirksam erteilt werden.

§ 37. (1) Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag kann Richtlinien erlassen

1. bis 3 ...
4. zu den Kriterien für die Ermittlung des angemessenen Honorars (§ 1 Abs. 1 lit. f);
5. und 6. unverändert
- (2) unverändert

Artikel 6

Änderung des Rechtsanwaltsstarifgesetzes

Erhöhung der Entlohnung im elektronischen Rechtsverkehr

§ 23a. Wird der das Verfahren einleitende Schriftsatz im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, so gebührt dem Rechtsanwalt dafür eine Erhöhung der Entlohnung von 3,20 Euro; dieser Betrag ist bei der Bemessung des Einheitsatzes (§ 23) und des Streitgenossenzuschlags (§ 15) nicht zu berücksichtigen.

Werden in Grundbuch- und Firmenbuchsachen sämtliche Urkunden, die auf Grund der mit der Eingabe beantragten Eintragung in die Urkundensammlung des Grundbuchs oder Firmenbuchs aufzunehmen sind, im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt, so gebührt dem Rechtsanwalt dafür eine weitere Erhöhung der Entlohnung von 7 Euro.

Erhöhung der Entlohnung im elektronischen Rechtsverkehr

§ 23a. Wird der das Verfahren einleitende Schriftsatz im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, so gebührt dem Rechtsanwalt dafür eine Erhöhung der Entlohnung von 3,20 Euro; dieser Betrag ist bei der Bemessung des Einheitsatzes (§ 23) und des Streitgenossenzuschlags (§ 15) nicht zu berücksichtigen. Werden in Grundbuch- und Firmenbuchsachen sämtliche Urkunden, die auf Grund der mit der Eingabe beantragten Eintragung in die Urkundensammlung des Grundbuchs oder Firmenbuchs aufzunehmen sind, im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt, so gebührt dem Rechtsanwalt dafür eine weitere Erhöhung der Entlohnung von 7 Euro.

Artikel 7

Änderung des Notariatstarifgesetzes

§ 21. Besorgt der Notar bei Geschäften, die unter die §§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2 oder § 20 Abs. 2 fallen, auch die grundbücherliche Durchführung, so hat er für die damit verbundenen Tätigkeiten bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 7 270 Euro Anspruch auf zwei Dritteln, bei einer Bemessungsgrundlage von über 7 270 Euro Anspruch auf die Hälfte der ihm für diese anderen Tätigkeiten zustehenden Entlohnung. Werden sämtliche Urkunden, die auf Grund der mit der Eingabe beantragten Eintragung in die Urkundensammlung des Grundbuchs aufzunehmen sind, im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt, so gebürt dem Notar dafür eine Erhöhung der Entlohnung von 7 Euro.

Artikel 8

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

§ 89c. (1) und (2) ...

(3) bis (4) ...

[Hier wurde bereits auf die dem § 89c durch das Berufsrechtsänderungsgesetz zu gebende Fassung Bedacht genommen, in der diese Bestimmung vier Absätze umfasst. Der Entwurf eines Berufsrechts-Änderungsgesetzes steht kurz vor der Einbringung in den Ministerrat.]

(5) Eingaben, welche elektronisch eingebracht werden dürfen, sind von Rechtsanwälten und Notaren nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im elektronischen Rechtsverkehr einzubringen.

Artikel 9

In-Kraft-Tretens- und Übergangsbestimmungen und Vollziehungsmaßnahmen zu den Artikeln 4 bis 8

§ 1. Die Artikel 4 bis 7 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

§ 2. Artikel 8 tritt mit 1. Juli 2007 in Kraft.

§ 3. Für Notar-Partnerschaften und Gesellschaften zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft sind im Ansehung von Artikel 4 Z 1 bis 3 (§§ 22, 23 und 25 NO) und von Artikel 5 Z 1 bis 4 (§§ 1 a, 1b, 21c, 21h RAO) die Übergangsvorschriften des § 907 UGB sinngemäß anzuwenden.

§ 4. Die Artikel 6 und 7 sind auf Eingaben anzuwenden, die nach dem 31.

Dezember 2005 bei Gericht eingebraucht werden.

§ 5. Verordnungen (Richtlinien) zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes (Artikel 5 Z 5 [§ 37 RAO]) können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Die erforderlichen Beschlüsse des Österreichischen Rechtsanwaltskammiertags sind bis zum 31. Dezember 2006 zu fassen.